

Josef Schüßlburner
Kritik des Parteiverbotssurrogats
28. Teil: Umwertung von Grundrechten und Demokratie durch VS-
Methodik

30.05.2021

Nach einer Vielzahl von Beiträgen zum Parteiverbotssurrogat¹ erscheint es erforderlich, (nochmals) etwas systematischer die Grundlagen und die rechtlichen Weichenstellungen darzustellen, die zu diesem Verbotsersatzsystem geführt haben. Die Erkenntnis dieses Systems ist vor allem Voraussetzung dafür, die Erfolgsaussichten einer gerichtlichen Auseinandersetzung mit dem „Verfassungsschutz“ einzuschätzen, auch um dabei eine Prozeßstrategie zu entwickeln, die möglicherweise auf die Rückgängigmachung bestimmter gerichtlicher Weichenstellungen abzielt. Immerhin kann zumindest das Verfassungsgericht seine eigenen Entscheidungen ändern, wie dies in Fragen des „Verfassungsschutzes“² etwa in der Entscheidung zur *Junge Freiheit (JF)* erfolgt ist. Notwendig erscheint darauf aufbauend eine weitere Entscheidung, die ausgehend von der mangelnden Operabilität der *JF*-Entscheidung³ doch noch in Richtung „liberale Demokratie des Westens“ in der Bundesrepublik Deutschland vordringt.

Die Transformation von Grundrechten in „Werte“

Das bundedeutsche Parteiverbotssystem und das darauf aufbauende, als permanenter ideologischer Notstand praktizierte Parteiverbotssurrogat beruht bekanntlich auf dem Paradox, für die freie politische Tätigkeit besonders relevante Grundrechte wie Gleichheit, Vereinigungs- und Meinungsfreiheit staatlicherseits als Argument zu benutzen, eben diese Grundrechte erheblich einzuschränken oder deren Ausübung staatlich zu delegitimieren. Diese Grundrechtsbeeinträchtigung unter Berufung auf Grundrechte läuft dabei unter Schlagworten wie „wehrhafte“ oder „streitbare Demokratie“, die im übrigen im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, deren Verfassung durch dieses „Streitbarkeitsprinzip“ „wehrhaft“ geschützt werden soll, als solche nicht enthalten sind. Diese Begrifflichkeit muß deshalb in die zu schützende Verfassung hineininterpretiert oder daraus hervorinterpretiert werden.

Der maßgebliche methodische Kunstgriff besteht darin, die Grundrechte in staatliche „Werte“ zu überführen, die es gegen „Feinde“ möglichst offensiv zu verteidigen gilt. Grundrechte werden nach diesem Ansatz zwar auch deshalb verfassungsrechtlich gewährleistet, um die Freiheit des einzelnen gegen den als allmächtig und willkürlich gedachten Staat zu schützen.⁴ Mit zunehmendem Nachdruck, parallel zur unverkennbaren Radikalisierung des Streitbarkeitsprinzips in Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, hat jedoch das Bundesverfassungsgericht den Gedanken entfaltet, wonach die Grundrechte die Würde des Menschen als den obersten Wert in der „freiheitlichen Rechtsordnung“ verwirklichen sollen.⁵ „Um seiner Würde willen muß ihm (dem Menschen) eine möglichst weitgehende Entfaltung seiner Persönlichkeit gesichert werden.“⁶ Nicht die in Grundrechten konkretisierte Freiheit

¹ S. dazu die Übersicht: <https://links-enttarnt.de/kritik-des-parteverbotssurrogats-uebersicht>

² S. <https://de.wikipedia.org/wiki/Junge-Freiheit-Urteil>

³ S. dazu den 2. Teil der vorliegenden Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Amtliche Ideologiekontrolle durch verfassungswidrige Verfassungsschutzberichte**
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat_Teil-2.pdf

⁴ So insbes. BVerfGE 1, 104.

⁵ Beginn dieser Rechtsprechung: BVerfGE 2, 12 f.

⁶ S. BVerfGE 5, 304.

realisiert diese Würde, sondern sie wird in einer staatlichen Werteordnung mit Hilfe der „Fundamentalabstraktion Menschenwürde“,⁷ die die Freiheitsordnung in eine Werteordnung und damit in eine Pflichtenordnung (*compliance* gegenüber den Verfassungsschutz heißt dies neuerdings im amerikanisierten Deutsch) verwandelt, zur Geltung gebracht.

Ausgangspunkt für diese weitreichende Um-Wertung des Verfassungsgesetzes mit Hilfe der Menschenwürde stellt eine mehr beiläufige Bemerkung im Investitionshilfe-Urteil⁸ dar, die verdientermaßen ironisch wie folgt kommentiert⁹ werden kann:

„Das Menschenbild des Grundgesetzes ist nicht das eines isolierten souveränen Individuums“ - wer wollte das in Zweifel ziehen, wo doch das einzige in der Geschichte der Neuzeit konkret in Erscheinung getretene nachweisliche „isolierte souveräne Individuum“ Kasper Hauser heißt! - „das Grundgesetz hat vielmehr die Spannung Individuum - Gemeinschaft im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Person entschieden“ - nanu? Sollte hier der teuflische Kollektivismus eingebrochen sein? Gemach: - „ohne dabei deren Eigenwert anzutasten“. Na, Gottseidank! Nun steht das aber gar nicht drin, im Grundgesetz nämlich, in dem doch wirklich nur steht, was drin steht. Doch der Senat hilft uns da etwas weiter. Zwar hüllt er sich über Ort, Zeit und Umstände der ihm gewordenen Generaloffenbarung völlig in Schweigen. Aber mit einem „insbesondere“ gibt er einen Fingerzeig: „Das ergibt sich“, sagt er, „insbesondere aus der Gesamtsicht (!) der Artt. 1, 2, 12, 14, 15, 19 und 20 GG.“

In sachlicherer Weise, wenngleich im Ergebnis identisch, hat ein auf der anderen Seite des politischen Spektrums angesiedelter Verfassungsrechtler den Satz des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) über das aus der Menschenwürde fließende „Menschenbild des Grundgesetzes“ zu Recht als „erstaunlich“¹⁰ gekennzeichnet, da dessen „Erkenntnisgehalt gleich null“ sei. *Forsthoff* konnte eine derartige Feststellung noch machen, ohne daß ihm ein *Vosgerau* die juristische Qualifikation hätte absprechen können.¹¹

Für die bundesdeutschen Inlandsgeheimdienste eignet sich die verfassungsgerichtliche Erkenntnis bei dem schweren Geschäft der Identifizierung von wertewidrigen Verfassungsfeinden umso mehr. Je nach Bedarf kann man diesen Feinden - etwa bei Befürwortung des Sozialstaates - dann „Kollektivismus“, insbesondere „völkischen“¹² vorwerfen, weil sie falsche Gemeinschaftswerte wie das „Volksganze“,¹³ nur nicht die richtigen, nämlich die der „Wertegemeinschaft“, die bezeichnender Weise als „Gemeinschaft“

⁷ S. *Erhard Denninger*, Freiheitsordnung - Werteordnung - Pflichtenordnung. Zur Entwicklung der Grundrechtsjudikatur des Bundesverfassungsgerichts, in: *JZ* 1975, S. 545 ff., S. 545.

⁸ S. BVerfGE 5, 304.

⁹ So *Helmut Ridder*, „Das Menschenbild des Grundgesetzes“. Zur Staatsreligion der Bundesrepublik Deutschland, in: *DuR* 1979, S. 123 ff., S. 129.

¹⁰ S. *Ernst Forsthoff*, Zur heutigen Situation der Verfassungslehre, in: *Epirrhosis*, Festschrift für Carl Schmitt, 1968, S. 185 ff., S. 192

¹¹ S. dazu: <https://sezession.de/64014/junge-freiheit-und-politische-romantik>

¹² So der prominenteste Vorwurf in Verfassungsschutzberichten „gegen rechts“, wobei dies nichts anderes als Polemik darstellt, da der Begriff „(völkischer) Kollektivismus“ von keiner „rechten“ Gruppierung gebraucht, sondern vielmehr bewußt abgelehnt wird, während linke Gruppierungen „Kollektivismus“ auf sich bezogen haben und deshalb zu Recht auch als Kollektivistinnen kritisiert worden sind; beim Begriff „völkischen Kollektivismus“ kann es sich darum nur um eine Rache von Linksideologen, wie *Pfahl-Traughber* handeln, die im Auftrag der politischen Klasse „Verfassungsschutzberichte“ verfassen dürfen.

¹³ Das Eintreten für das „Volksganze“ ist laut NRW-VS- Bericht für 1997, S. 67 „verfassungsfeindlich“!

und nicht etwa als „Wertegesellschaft“¹⁴ bezeichnet wird, vertreten sollen. Oder man kann den Feinden umgekehrt - etwa bei Befürwortung einer Marktwirtschaft, des Kapitalismus - vorwerfen, dem Ideal eines „heldischen Übermenschen“ zu folgen,¹⁵ was ebenfalls „verfassungsfeindlich“ sein soll. Rechtsmethodisch ist in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die ein „Menschenbild des Grundgesetzes“ ausgemacht hat, wiederum der dem Finden des Streitbarkeitsprinzips verwandte Ansatz einer Gesamtschau bestimmter Grundgesetz-Vorschriften von Bedeutung, wobei die kryptische „Wertigkeit“ durch einschränkende Worte wie „insbesondere“ gesteigert wird, da man angesichts dieses Wortes anzunehmen hat, daß der ungeschriebene, jedoch durch autoritative (Gesamt-)Schau zumindest von Verfassungsgerichten, aber auch von als „Verfassungsschutz“ fehlbezeichneten Inlandsgeheimdiensten zu erkennende Teil des Grundgesetzes, den es eigentlich gemäß Art. 79 Abs. 1 GG gar nicht gibt, noch erhebliche Geheimnisse¹⁶ birgt. Bemerkenswert ist auch die Folge einer derartigen Gesamtschau: Die Grundrechte schützen den einzelnen nicht mehr vor den staatlichen Organen; vielmehr fühlen sich diese aufgrund der verfassungsgerichtlichen Gesamtschau mit der Tendenz zur Abstraktion von den konkreten Normen und der Relativierung derselben im Wege dieser (eher) ideologischen Schau kompetent, den durch Grundrechte eigentlich geschützten Menschen / Bürger ein falsches Grundrechtsverständnis als „verfassungsfeindlich“ vorzuwerfen und an diesen Vorwurf weitere Sanktionen zu knüpfen.

Grundrechtseingriffe als Grundrechtsverwirklichung

Es soll dabei nicht verkannt werden, daß mit dem Verständnis von Grundrechten als „Werte“ legitime Anliegen erfaßt werden, die das traditionelle Grundrechtsverständnis, nach dem Grundrechte als „Abwehrrechte“ gegen staatliches Handeln, genauer: als negative Staatskompetenzen zu verstehen sind, nicht voll erfassen kann und daher methodisch etwa mit einem institutionellen Grundrechtsverständnis oder mit Hilfe der sog. Drittwirkung angegangen werden müssen.¹⁷ Die „Wertelehre“ könnte man dabei gewissermaßen als übergeordneten methodischen Ansatz dieser unterschiedlichen Grundrechtsanliegen verstehen, wobei aber allerdings das Verhältnis von Wertelehre und den alternativen Grundrechtskonzeptionen kaum jemals wirklich klar zum Ausdruck gebracht worden ist.¹⁸

Immerhin bietet das Grundgesetz für das alternative Grundrechtsverständnis Anhaltspunkte, wie etwa die Garantie von Ehe und Familie (Art. 6 GG) und der Vereinigungsfreiheit (Art. 9 GG) für das institutionelle Grundrechtsverständnis, da ohne positiv-rechtliche und damit „institutionelle“ Regelungen diese Grundrechte nicht denkbar sind, was wohl auch für das Eigentumsrecht (Art. 14 GG) zutrifft. Bemerkenswerter Weise sind derartige Grundrechte in der US-amerikanischen Bundesverfassung nicht enthalten, weil sich diese bei einer Reduktion

¹⁴ Laut NRW-VS-Bericht für 1998, S. 111 kann man den Begriff „Gesellschaft“ „diffamieren“, weshalb nicht verwundert, daß ein Buch wie *Die Wolfsgesellschaft* als Gegenbegriff zur Demokratie freiheitlich beschlagnahmt werden mußte.

¹⁵ Amtlicher Vorwurf gegen *Scientology*, s. etwa die Broschüre des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, *Die Scientology-Organisation - Ziele, Praktiken und Gefahren* vom Januar 1996

¹⁶ Diese Geheimnisse werden in den Teilen 5 bis 7 der Serie zur Verfassungsdiskussion gelüftet; s. „**Der ungeschriebene Teil des Grundgesetzes“ als eigentliches Verfassungsproblem Deutschlands und Unfreie Entstehungsbedingungen des Grundgesetzes als fortwirkende Demokratiedefizienz sowie Fortwirkung der alliierten Überlagerung des Grundgesetzes als Demokratiedefizienz**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/01/VfgDisk5-ungeschrGG.pdf>

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/04/VfgDisk6-GG-Entstg.pdf>

¹⁷ Eine Darstellung der verschiedenen Grundrechtstheorien, sowie der Versuch, ein GG-adäquates Grundrechtsverständnis zu ermitteln, findet sich bei *Ernst-Wolfgang Böckenförde*, *Staat, Gesellschaft, Freiheit - Studien zur Staatstheorie und zum Verfassungsrecht*, 1976, S. 221 ff.

¹⁸ S. *Jan Schapp*, *Grundrechte als Wertordnung*, in: *JZ* 1998, S. 913 ff., S. 916.

der Grundrechtsfunktion auf negative Gesetzgebungskompetenzen („*Congress shall make no law...*“) zumindest im Ansatz als systemfremd darstellen. Die unmittelbar im Verhältnis der Bürger wirkende Koalitionsfreiheit nach Art. 9 Abs. 3 Satz 2 GG und die ebenfalls im Verhältnis der Bürger wirkenden Rechte nach Art. 48 Abs. 1 und 2 GG, vor allem aber das nicht nur in diesem Zusammenhang oft vergessene Recht der persönlichen Ehre (Art. 5 Abs. 2 GG) stehen als konkreter verfassungsrechtlicher Beleg für die sog. „Drittwirkung“ von Grundrechten und damit für die Begründung von Verpflichtungen aus Grundrechten im Bürger-Bürger-Verhältnis. Allerdings ist im Hinblick auf generalisierende Schlußfolgerungen darauf hinzuweisen, daß das manchmal für zentral, manchmal für nachrangig angesehene Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG für einen allgemeinen Drittwirkungsansatz entgegen der entsprechenden Auffassung gerade nicht angeführt werden kann, da der Text des GG bewußt von „Rechten“ und nicht von „Grundrechten“ spricht: Das Grundgesetz geht hier, wie übrigens auch bei der Rechtswegegarantie nach Art. 19 Abs. 4 GG, der ebenfalls von „Rechten“ spricht, davon aus, daß erst der Gesetzgeber diese „Rechte“ schafft, die das Verhältnis der Bürger untereinander bestimmen. Allerdings verstehen Rechtsprechung und h. M. die „Rechte“ des Art. 19 Abs. 4 GG relativ unreflektiert¹⁹ als einen Oberbegriff, der neben den gesetzlich begründeten Rechtsansprüchen auch die qua Verfassung gewährten „Grundrechte“ umfaßt, mit der Konsequenz bei der Auslegung von Art. 2 Abs. 1 GG, daß dann tatsächlich generell die Grundrechte auch das Bürger-Bürger-Verhältnis definieren (können).

Nun wird man eine Kompetenz, wenn nicht gar Verpflichtung der Staates, die aus der allgemeinen Funktion des Grundrechtsschutzes nach Art. 1 Abs. 3 GG abzuleiten ist, nicht bestreiten können, zum Zwecke des Schutzes der Grundrechte gesetzgeberische Maßnahmen zu ergreifen, wie etwa zur Ausgestaltung der Eigentumsordnung ein Zivilgesetz (Beleihbarkeit des Eigentums) oder Strafgesetz (Verbot des Betrugs) zu schaffen, die indirekt auch den Grundrechtsschutz bezwecken. Jedoch ist die Struktur des Schutzes etwa des Eigentumsrechts im Staat-Bürger-Verhältnis notwendigerweise etwas anderes als im Bürger-Bürger-Verhältnis. Gegenüber einem anderen Bürger muß das Eigentum etwa durch den Diebstahlstatbestand (§ 242 StGB) geschützt werden, im Verhältnis Staat-Bürger geht es um den Schutz vor staatlicher Enteignung, die im öffentlichen Interesse vorgenommen wird, wozu ein Bürger gegenüber einem anderen Bürger von vornherein kein Recht hat. Völlig pervertiert würde etwa der Gleichheitssatz nach Art. 3 GG, wenn man ihn so versteht als würde er unmittelbar das Bürger-Bürger-Verhältnis bestimmen: Dann könnte etwa der Bürger nicht mehr nach Belieben Einkaufsoptionen wahrnehmen, politische Wahlentscheidungen treffen oder frei über Mitgliedschaft in Vereinen entscheiden, weil dies immer mit einer „Diskriminierung“ gegenüber der jeweils ausgeschlossenen Option verbunden ist, da man eben nach dem frei gewählten Verständnis der entsprechenden Organisationen, die sich hierzu auf die Garantie der Vereinigungsfreiheit berufen können, nicht gleichzeitig der Katholischen Kirche und der Israelitischen Kultusgemeinde angehören kann (allerdings soll man nach neuester Erkenntnis des bundesdeutschen Gesetzgebers nahezu beliebig Doppelstaatler sein können).

Sicherlich kann der Staat in Grenzen per Gesetz Bürgern und insbesondere juristischen Personen eine Gleichbehandlungsverpflichtung, etwa im kollektiven Arbeitsrecht auferlegen. Jedoch handelt es sich hier dann um einen (zulässigen) Grundrechtseingriff des Staates (hier in das Grundrecht der privaten Dispositionsbefugnis des Unternehmens, das die Grundrechte nach Art. 2 Abs. 1, 9 Abs. 1, 12 und 14 GG tangiert) und nicht um die Art der

¹⁹ Die genaue Definition von „Rechte“ wird bei *Hendrichs*, in: *v. Münch*, GG-Kommentar Rn. 47 zu Art. 19, als „umstritten“ bezeichnet, wobei jedoch stillschweigend vorausgesetzt wird, daß auf alle Fälle „Grundrechte“ dazu gehören, obwohl diese dem Gesetzgeber vorgegeben sind, während „Rechte“ vom Gesetzgeber erst begründet werden, weshalb richtig ist, wenn davon gesprochen wird, daß Art. 19 Abs. 4 GG das Bestehen der „Rechte“ nach der Rechtsordnung voraussetzt, diese aber nicht selbst begründet; das gleiche ist bei Art. 2 Abs. 1 GG zu sagen.

Grundrechtsverwirklichung, die das klassische Grundrechtsverständnis vor Augen hat. Der Gleichheitssatz, den der Staat als Grundrecht zu respektieren hat, ist somit grundlegend etwas anderes als die Gleichheitsverpflichtung, die der Gesetzgeber Bürgern in gewissen Grenzen als Mittel des legitimen Grundrechtseingriffs vorschreiben kann. In ähnlicher Weise ist es keine Zensur im Sinne des Schutzes der Meinungsfreiheit gegenüber staatlichen Eingriffen, wenn ein Hauseigentümer nicht zuläßt, daß seine Mieter an der Häuserwand Wahlpropaganda betreiben oder dies von seiner vorherigen Billigung abhängig macht. Es spricht allerdings auch grundsätzlich nichts dagegen, wenn der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des Mietrechts den Mietern ein derartiges Recht einräumt, womit aber ein - wohl zulässiger - Eingriff in Privateigentum und Vertragsfreiheit verbunden ist, was den Gesetzgeber auch veranlassen könnte, dieses Recht dem Mieter nicht einzuräumen. Die Wertelehre tendiert allerdings dazu, bestimmte Grundrechtseingriffe, die zudem noch ohne Vermittlung des Gesetzgebers statuiert werden und dessen Handlungsspielraum dabei demokratiewidrig eingeschränkt wird, als „Grundrechtsverwirklichung“ anzusehen, womit qua richterlicher Werteerkenntnis ein staatlicher Eingriff zum Grundrecht und das Grundrecht zur Pflicht wird. Insofern hat es einen Sinn, wenn die Art. 2 Abs. 1 und 19 Abs. 4 GG nicht von „Grundrechten“, sondern von „Rechten“ sprechen, wobei letzteres etwas ist, worüber der selbst unmittelbar an Grundrechte gebundene Gesetzgeber in einem Ausmaß verfügen kann, das ihm im Bereich der im Staat-Bürger-Verhältnis angesiedelten Grundrechte nicht gegeben ist. Dies spricht dagegen, das Verhältnis Bürger-Bürger, von den genannten speziellen Grundrechten, wie insbesondere vom Recht der persönlichen Ehre nach Art. 5 Abs. 2 GG abgesehen, (unmittelbar) durch Grundrechte definiert zu sehen.

Entrechtlichung der Grundrechte

Wenngleich aus anderen als den hier genannten Gründen, folgt das Bundesverfassungsgericht der Drittwirkungslehre nicht, für die zumindest einige Grundrechte angeführt werden können und Art. 2 Abs. 1 GG gerade dann ins Spiel gebracht werden kann, wenn man „Grundrechte“ mit der h. M., der allerdings nicht gefolgt werden kann, den dort genannten „Rechten“ zuordnet. Vielmehr soll ein der Drittwirkungslehre entsprechendes Ergebnis mit dem Topos der „Werteordnung“ erreicht werden, das von der „Ausstrahlung“ der Grundrechte in alle Lebensbereiche ausgeht. Für diese Methodik spricht insofern, daß die Drittwirkungslehre bei weitem mehr als das traditionelle Grundrechtsverständnis zur Notwendigkeit der unmittelbaren Abwägung verschiedener Grundrechte führt, was bei traditionellerem Grundrechtsverständnis primär die Aufgabe des unmittelbar demokratisch legitimierten Gesetzgebers bei der Schaffung des positiven Rechts darstellt. Bei Bestimmung des Bürger-Bürger-Verhältnisses unmittelbar durch Grundrechte, stellt sich auf der Ebene der Auslegung die dem Werttopos adäquate Frage, welchen Wert die bei Annahme der Drittwirkung permanent konfligierenden Grundrechte im Verhältnis zueinander haben. Angesichts dieser zentralen Fragestellung mag es dann methodisch angemessen erscheinen, sich unmittelbar auf die Ebene der abzuwägenden Werte zu begeben. Damit wird jedoch der Bereich der Freiheit, den das jeweilige Grundrecht konkretisiert, nicht erweitert, sondern es findet eine Umverteilung der Grundrechtssubstanzen statt, die auf eine Negation hinauslaufen kann: Die Grundrechte werden gewissermaßen in einem mehr oder weniger weiten Umfang entrechtlicht.

Der wesentliche Unterschied zwischen der Werte- und der Drittwirkungslehre scheint allerdings darin zu bestehen, daß letztere lediglich die traditionelle grundrechtliche Betrachtung des Staat-Bürger-Verhältnisses im Interesse der Ausweitung des Grundrechtsschutzes durch die Einbeziehung des Bürger-Bürger-Verhältnisses ergänzt (dabei aber den demokratisch legitimierten Gesetzgeber durch den gerichtlichen Rechtsinterpreten verdrängt). Dagegen

erlaubt die Wertelehre auch die Umkehrung des Grundrechtsschutzes im traditionellen Grundrechtsverhältnis: Anstatt den Bürger vor seinem Staat zu schützen, wird damit der Staat als „Verfassung“ vor seinem wertewidrig argumentierenden Bürger geschützt. Da sich aus der Drittwirkungslehre immerhin gute Argumente etwa gegen politische Diskriminierung im Privatrechtsverkehr - etwa Kündigung des Mietverhältnisses wegen abweichender Ansicht zu historischen Geschehnissen und der Würdigung chemischer Analysen in diesem Zusammenhang²⁰ - finden lassen, spricht vieles dafür, daß die Wahl des methodischen Ansatzes beim Grundrechtsverständnis und insbesondere die Ablehnung des konkurrierenden, aber verwandten Verständnisses durch das übergeordnete Streitbarkeitsprinzip bestimmt ist: Nicht die Drittwirkungs-, sondern nur die Wertelehre erlaubt unter Berufung auf Grundrechte die Identifizierung des (Verfassungs-)Feindes!

Freilich kann für die Wertelehre nach dem positiven Verfassungsrecht, und ein anderes sollte es in einem Rechtsstaat eigentlich nicht geben, lediglich das in Art. 1 Abs. 2 GG ausgesprochene „Bekenntnis“ des deutschen Volkes zu den „unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten“ angeführt werden, dem im Absatz 1 desselben Artikels die zentrale Verpflichtung des Staates zum Schutze der Menschenwürde vorausgeht. Entscheidend ist dabei, daß Absatz 3, der von den „nachfolgenden Grundrechte(n)“ spricht, gerade deutlich macht, daß mit der Menschenwürdeverpflichtung nach Absatz 1 und dem Menschenrechtsbekenntnis nach Absatz 2 noch gar nicht Sphäre des eigentlichen Rechts erreicht, sondern ein dieser Sphäre vorgehender meta-juristischer Bereich angesprochen ist, der eigentlich noch zu der Präambel gehören müßte, die zwar rechtlich nicht völlig irrelevant ist, aber doch eine nachrangige Bedeutung hat. Dementsprechend lebt die Wertelehre davon, durch Hinweginterpretation des Wortes „nachfolgenden“ in Art. 1 Abs. 3 GG den meta-juristischen (ideologienpolitischen) Bereich in die juristische Sphäre einwirken zu lassen. Dann wird insgesamt die eher als minimal zu verstehende Mindestgarantie der Menschenwürde, also das, was gemäß Art. 79 Abs. 3 GG übrig bleiben muß, wenn alles andere, wie „Ehre“ (Art. 5 Abs. 2 GG) etc., vom Verfassungsgesetzgeber beseitigt worden sein sollte, zu einem Höchstwert verwandelt, hinter dem dann andere „Verfassungswerte“, die eigentlich gegenüber der Mindestgarantie der Menschenwürde ein *maius* darstellen müßten, zurücktreten, d. h. relativiert werden können.

Damit ist auch schon der entscheidende Vorwurf gegenüber der Wertelehre ausgesprochen: Es ist in erster Linie die Sache rein geisteswissenschaftlicher, d. h. intuitiver Bearbeitung, den Grundrechtsinhalt danach zu bestimmen, welcher Wert sich darin ausdrücke.²¹ „Damit wird die in die Subjektivität gebundene Freiheit durch eine Objektivität des Wertes ersetzt, die sich alsbald als eine Scheinobjektivität erweist. Denn wer sich auf Werte einläßt, kann (methodisch) der Auf-, Um- und Abwertung nicht widersprechen.“²² Zu dieser Auf-, Ab- und Umwertung zwingt jedoch die innere Logik des Wertedenkens, dem es um die dauernde Geltung geht, d. h. diese Werte nehmen einen *streitbaren* Charakter an,²³ womit der innere Zusammenhang mit der „streitbaren“ Demokratie hergestellt sein dürfte. Da dem Wert kein Sein, sondern nur Geltung zukommt,²⁴ muß er sich durch (staatliche) Aktion beweisen „Wer sich seiner

²⁰ Dem Chemiker *Gerhard Rudolf* wurde das Mietverhältnis gekündigt, nachdem er wegen „Volksverhetzung“ verurteilt worden ist, weil die chemische Analyse seiner Ansicht nach gegen die Annahme einer Massenvergasung in Auschwitz sprechen würden; im NRW-VS-Bericht für 1998 ist diesem mit S. 99 eine ganze Seite gewidmet: Eine „verfassungswidrige“ Handlung ist dabei selbstredend nicht nachgewiesen.

²¹ S. E. W. *Böckenförde*, Staat, Gesellschaft, Freiheit, a.a.O., S. 233.

²² S. *Forsthoff*, Situation der Verfassungslehre, a.a.O., S. 190.

²³ S. *Denninger*, a.a.O., S. 547.

²⁴ S. *Carl Schmitt*, Die Tyrannei der Werte, in: Säkularisation und Utopie, Festschrift für Ernst Forsthoff zum 65. Geburtstag, Stuttgart 1967, S. 37 ff., S. 37 ff., S. 55.

legitimatorischen Kraft bedienen will, gerät in die ständige *Pflicht*, es zu verteidigen, zu propagieren und offensiv zu aktualisieren.“²⁵

Meinungsfreiheit etwa „gilt“ dann deshalb, weil die Inlandsgeheimdienste amtlich den Bürgern, die diese einfordern, „Diffamierung der Bundesrepublik Deutschland“ vorwerfen, unterstellt doch das Einfordern dieses Grundrechts etwa durch „Meinungsfreiheits-kampagnen“,²⁶ daß es keine (volle) Meinungsfreiheit in der Bundesrepublik gäbe. Durch die staatliche Bekämpfung dieser irrigen Auffassung oder „Lüge“ oder gar „Hetze“, die auf „Delegitimierung des Staates“ zielt, ist dann „bewiesen“, daß „Meinungsfreiheit“ zumindest als „Wert“ verwirklicht ist: Der Wert, d. h. seine Geltung ist in Erfüllung eines staatlichen Auftrags gegen Feinde „verteidigt“ worden und „gilt“ daher! Im Extremfall können dann methodisch die Grundrechte als Rechte völlig entwertet sein, als (Glaubens-)Werte aber „gelten“, weshalb insoweit nachvollziehbar ist, daß kommunistische Regime ernsthaft davon überzeugt waren, daß die in ihren Verfassungen enthaltenen Grundrechte verwirklicht wären.²⁷ Nur aufgrund eines ähnlichen Verständnisses kann nachvollzogen werden, wieso etwa der Verfassungsschutzbericht des Bundes von 1999²⁸ der Partei *Die Republikaner* deshalb „Demokratiefeindlichkeit“ vorwerfen konnte, weil in deren Wahlprogramm die „schleichende Außerkraftsetzung der festgeschriebenen Rechte unseres Grundgesetzes“ beklagt worden ist. Die Geltendmachung von (Grund-)Rechten (und damit die Verteidigung des Grundgesetzes) mutiert dann zum Beleg für den Kampf gegen den entsprechenden Wertebegriff, womit sich die Werteordnung gegen politische und juristische Kritik methodisch immunisiert: So ist der Hinweis auf „sage und schreibe 7949 Strafverfahren wegen Volksverhetzung“²⁹ ... und der Hinweis, daß „wegen sogenannter Propagandadelikte in Deutschland mehr Menschen hinter Gittern (sitzen) als jemals in den letzten Jahren der DDR“, keine Veranlassung über problematische Entwicklungen der „wehrhaften Demokratie“ zu reflektieren, sondern diese vom Geheimdienst weder widerlegten Feststellungen noch auf Plausibilität überprüften Bewertungen sind dann Beleg für „Verfassungsfeindlichkeit“³⁰ der entsprechenden Kritik.

Diese Weg von einer „Ent-Rechtlichung“ von Grundrechten durch Transformation in „Werte“ kommt dem Ansatz nach etwa in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Ausdruck, das letztlich aus dem Wertesystem abgeleitet hat, wonach die Bundesrepublik eine „streitbare Demokratie“ sei, „die von ihren Bürgern eine Verteidigung der freiheitlichen Ordnung erwartet und einen Mißbrauch der Grundrechte zum Kampf gegen diese Ordnung nicht hinnimmt.“³¹ Diese Aussage ist dabei nicht etwa gegen ein rechtswidriges Verhalten³² gerichtet, sondern gegen eine falsche Auffassung, wonach in der Bundesrepublik Deutschland keine wirkliche Meinungsfreiheit bestünde. Damit wird von den Bürgern dem

²⁵ S. *Denninger*, wie vor.

²⁶ Diese sind etwa im VS-Bericht des Bundes für 1996, S. 159 als „rechtsextremistisch“ und damit verfassungsfeindlich gekennzeichnet, wobei hervorgehoben wird, daß „bislang“ viele der Unterzeichner eines Appells, der in der Bundesrepublik die Meinungsfreiheit bedroht sieht, „nicht durch rechtsextremistische Äußerungen in Erscheinung getreten waren“: nunmehr sind sie es!

²⁷ Zur inneren Verwandtschaft der kommunistischen Grundrechtstheorie mit der Wertelehre, s. *Ernst-Wolfgang Böckenförde*, Die Rechtsauffassung im kommunistischen Staat, 1967, S. 48 f, 104 f.

²⁸ Hrsg. vom Bundesinnenministerium, Bonn 1999, S. 43.

²⁹ S. entsprechende Zahlen hierzu: <https://links-enttarnt.de/gegen-die-achtung-von-menschenrechten>

³⁰ S. dazu NRW-VS-Bericht über das Jahr 1998, S. 111.

³¹ S. BVerfGE 28, 48.

³² Das BVerfG hätte das konkrete Problem auf diese Ebene überführen können, wenn es den Kern der Sache in der Verletzung des beamtenrechtlichen Zurückhaltungsgebots gesehen hätte, womit der Fall im Ergebnis in einer vertretbaren Weise entschieden wurde, d. h. die „Werteordnung“ und die „Streitbarkeit“ hätten sich erübrigt; diesen Argumentationstopos hat das BVerfG deshalb eingeführt, weil es die Auffassung des Beschwerdeführers inhaltlich für falsch hielt und dieses erkennbar auch zensurierend (aus general-präventiven Gründen?) zum Ausdruck bringen wollte.

Streitbarkeitsansatz entsprechend erwartet, keine falschen Auffassungen, d. h. „Lügen“ etwa über die mangelhafte Verwirklichung von Grundrechten in der Bundesrepublik zu äußern, da dies „Mißbrauch“ eines Grundrechtes, also „Grundrechtsterrorismus“ darstellt, der danach nicht hingenommen werden könne, auch wenn eine formelle „Verwirkung“ des Grundrechts des das Grundrechts mißbrauchenden Bürgers aus Gründen der „Toleranz“ nicht nach Art. 18 GG ausgesprochen wird. Aus einem Grundrecht wird so eine bloße Tolerierung: Man hat eigentlich kein „Recht“ zu einer derart irrigen und lügnerischen Aussage, sondern diese wird allenfalls „toleriert“: Bei öffentlich Bediensteten erforderlichen Falles nicht³³ mehr. Bei dieser sich gegen Kritik immunisierenden Argumentation bleiben Grundrechte und verwandte Verfassungsprinzipien, wenngleich unter Umständen ihres den Bürger schützenden Rechtscharakters völlig entkleidet, als Werte bestehen, sind dabei aber den Auf- Ab- und Umwertungen der Interpreten ausgesetzt. Als wesentliche Verfassungsinterpreten treten dabei, von der akademischen Jurisprudenz wegen der Abschreckungswirkung von Art. 5 Abs. 3 Satz 2 GG³⁴ kaum beachtet, die Inlandsgeheimdienste auf.

Die in „Verfassungsschutzberichten“ gegen rechts geschützten Verfassungswerte

Die wesentliche Erkenntnisquelle für das Auf-, Ab- und Um- Werten, das nach der meta-juristischen Auslegungsmethodik der „Werteordnung“ zu erwarten ist, liefern im Kontext verwandter Bekundungen von Geheimdienstmitarbeitern und intellektuellen Repräsentanten der Bundesrepublik die Ausführungen in sog. „Verfassungsschutzberichten“, mit denen bestimmte politische oder weltanschauliche Ansichten und Auffassungen³⁵ unter Verletzung des Prinzips der weltanschaulichen Neutralität des demokratischen Staates amtlich als „rechtsextremistisch“ „und damit verfassungsfeindlich“ erklärt werden. Die in „sog. Verfassungsschutzberichten“ enthaltenen Weltdeutungen der Inlandsgeheimdienste haben sich dabei als Ausgangspunkt für die nachfolgende Vollstreckung der hierbei entfalteten „Werteordnung“ durch Disziplinarbehörden, Polizei, (Straf-)Justiz und schließlich Gesetzgebung erwiesen.

³³ S. dazu den 4. Teil der vorliegenden Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Weltanschaulich-politische Diskriminierung im öffentlichen Dienst**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/03/Surrog4-Beamtdiskr.pdf>

³⁴ S. dazu: **Bedrohung der Wissenschaftsfreiheit durch „Verfassungsschutz“ – Innovationsverlust durch politisch-weltanschauliche Wettbewerbsbeschränkungen im Parteienstaat**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Bedrohung-der-Wissenschaftsfreiheit-durch-Verfassungsschutz.pdf>

³⁵ Daß es um ein geheimdienstlich durchzusetzendes Ideenverbot geht, kann man etwa dem NRW-*VS- Bericht für 1997*, S. 115 entnommen, wo eine „geistige Strömung, deren Wurzeln bis zu den Theoretikern ... zurückreichen“ bekämpft wird.

Ausländerfreundlichkeit / Deutschfeindlichkeit

Als wesentlicher ideologiepolitischer Vorwurf gegen den „Rechtsextremismus“ wurde etwa zur Bekämpfung der Partei Die Republikaner der Begriff des „völkischen Kollektivismus“ eingeführt,³⁶ dem eine antiliberalistische und antipluralistische Grundhaltung zugrunde liege: Verfassungsfeindlich sei es deshalb, wenn diese Partei Deutschland nicht als „Gesellschaft“, sondern als „Gemeinschaft“ oder „Gemeinwesen“ versteht. Ein derartiges „kollektivistisches Verständnis“ mache „die Wertigkeit des Individuums von der Anpassung an in die Integration in die Gemeinschaft abhängig.“ Diese Unterordnung des Individuums unter die Gemeinschaft verstoße gegen das „individualistische Prinzip“, „auf dem das Menschenbild des GG beruht“, das wiederum aus der „Unantastbarkeit der Würde jedes einzelnen Menschen - nicht nur des Deutschen, sondern auch des ausländischen Mitbürgers -“ als dem obersten Leitgedanken der Verfassung hervorgeht: Politisch entscheidend ist das geheimdienstliche Ausspielen von „Menschen“ (= „ausländischer Mitbürger“) und „Deutschen“! Die Republikaner würden dagegen im Liberalismus als der „Staatsideologie der Bundesrepublik Deutschland“ eine Überbetonung der „Rechte des Individuums bei gleichzeitiger Geringachtung der Pflichten für das Gemeinwesen sehen.“ Dagegen ist nach Auffassung der Geheimdienste die „Überbetonung der Gemeinschaft“ „zwangsläufig mit einer Abwertung des Individuums verbunden, die den Grundsätzen unserer Verfassung widerspricht.“ Schließlich ist der „völkische Kollektivismus“ bzw. die dabei propagierte Volk-Gemeinschaft auch noch gegen den Gleichheitssatz der Verfassung gerichtet. „Soweit die Kollektivismusvorstellungen gegen die Übertragung der demokratischen Gleichheit auf die Fundamentalgleichheit aller Menschen gerichtet sind, und daraus die Forderung abgeleitet wird, den Zuzug von Asylbewerbern einzuschränken und keine weiteren Ausländer in die staatliche Gemeinschaft aufzunehmen, ist der völkische Kollektivismus eng verbunden mit dem Ideologieelement Fremdenfeindlichkeit.“³⁷

„Fremdenfeindlichkeit“ scheint überhaupt der wesentliche Vorwurf zu sein, wobei diese Art von Verfassungsfeindlichkeit auf ideologische Ebene darin gesehen wird, daß gegen „Asylanten“ und „Ausländerkriminalität“, „Masseneinwanderung“, „Überfremdung“, „Umvolkung“ und „Multikulturalismus“ argumentiert wird. Aus diesen Vorwürfen läßt sich entnehmen, daß die „Werteordnung“ eigentlich eine ganze Menge an Verboten enthält: „Man“, d. h. der „freie“ oder „mündige Bürger“, darf nicht gegen den „Liberalismus“ - verstanden als „Individualismus“ - sein, muß in der Bundesrepublik eine „Gesellschaft“ erkennen, die Ausländer als „Menschen“ unbeschränkten Zugang ins Bundesgebiet gewährt,³⁸ darf sich daher nicht gegen „Asylanten“ und den Asylmißbrauch oder die „multikulturelle Gesellschaft“ aussprechen. Zusammengefaßt: „Man“, d. h. der Deutsche an sich, der ja gemeint ist, da die zitierten Aussagen in den sogenannten „Verfassungsschutzberichten“ nicht unter dem Kapitel „Ausländerextremismus“, sondern dem nicht ausdrücklich so genannten „Inländerextremismus“ zugeordnet sind, ist staatlich gehalten, Ausländerfreund zu sein.

Die Bedeutung dieses staatlichen, durch geheimdienstliche Mitteilungen geschützten Liebesgebot wird insbesondere auch dadurch deutlich, daß das Gegenteil offensichtlich nicht verfassungsrechtlich relevant ist: Es gibt selbstverständlich keinen staatlich angeordneten Liebeszwang gegenüber Deutschen. Überdies scheint Deutschfeindlichkeit gar kein verfassungsrechtlich relevanter Vorwurf zu sein, der für eine verfassungsfeindliche Einstellung

³⁶ S. *Christiane Hubo*, Verfassungsschutz des Staates durch geistig-politische Auseinandersetzung. Ein Beitrag zum Handeln des Staates gegen Rechts, 1998, S. 101 ff., m. w. N.

³⁷ S. *Hubo*, a.a.O., S. 105.

³⁸ Im *NRW-VS-Bericht* für 1997, S. 55 werden die REP kritisiert, daß ausschließlich von „Asylanten“ und „Gastarbeitern“ die Rede sei, „um die Vorläufigkeit des jeweiligen Aufenthalts zu unterstreichen“, wie es in der Tat juristisch völlig richtig ist, aber geheimdienstlich als „verfassungsfeindlich“ erkannt wird: d. h. geheimdienstlich geboten ist es, von einem unbefristeten Aufenthalt sämtlicher Ausländer auszugehen.

spricht, obwohl sie allenthalben beobachtet werden kann.³⁹ So sei nur auf die Aussage in einem linksgrünen Blatt hingewiesen, wonach es „in der deutschen Frage“ „zum umgekehrten Rassismus keine moralische Alternative“ gebe, wobei die Deutschen zum Abschluß freigegeben werden.⁴⁰ Wenn schon nicht gegenseitiges Abschießen, dann sollen die Deutschen danach wenigstens aussterben: „Daß die Deutschen aussterben, so wie sie bisher waren, kann man eigentlich nicht bedauern.“⁴¹ Wenn die Deutschen dann nicht freiwillig aussterben, können sie weiterhin vertrieben werden, hat doch der politisch nicht unwichtige Schriftsteller *Günther Graß* das nicht nur literarisch bedeutsame Kunststück fertig gebracht, den Vorgang seiner Vertreibung aus Danzig (besatzungspolnisch: Gdansk) als Akt der Befreiung darzustellen und unter Hinweis auf die wanderungslustigen Zigeuner in den Kontext einer positiven Entwicklung zu stellen: Die Vertreibung habe ihn, *Graß*, nämlich frei gemacht, d. h. „befreit“ für Bindungen anderer Art, um die „Zigeuner“⁴² als das darzustellen, was „wir“, die Deutschen, nicht sind aber zu sein vorgeben: „richtige Europäer“.⁴³ Der prominente Politiker der Partei Die Grünen, *Cohn-Bendit*, stimmte der Aussage zu, daß die Forderung „Deutschland den Deutschen!“ bereits so absurd sei, wie „Amerika den Indianern!“⁴⁴ Damit kann unterstellt werden, daß aus der Sicht einflußreicher Kreise, für die Deutschen das Schicksal vorgesehen ist, das die Indianer in den USA bereits hinter sich haben, nämlich die durch Betrug, Gewalt, Vertreibung und Masseneinwanderung mit Elementen des Völkermords bewirkte Übernahme ihres Gebietes durch Einwanderer, die dann ihre für den bundesdeutschen Verfassungsschutz zwingend als vorbildlich anzusehende liberale Werteordnung errichtet haben.

Ausdruck des von den Geheimdiensten im Unterschied zur „Ausländerfeindlichkeit“ nicht „beobachteten“ antideutschen Rassismus waren zahlreich unter den „Argumenten“ zu finden, die gegen die Wiedervereinigungspolitik, also gegen ein explizites Verfassungsgebot ins Spiel gebracht worden sind, wonach die „deutsche Mentalität“ ihrer Natur nach gefährlich sei und „da sich der deutsche Nationalcharakter wohl doch nicht ändert“, Friede die deutsche Teilung voraussetze. Damit ist aufgrund einer antideutschen Einstellung für die Aufrechterhaltung eines verfassungsfeindlichen „kollektivistischen“ Regimes argumentiert worden, das im Unterschied zu irgendwelchen „völkischen“ Kollektivismen real existiert hat. Dies scheint aber geheimdienstlich nicht zu interessieren, ist doch in einer Aussage des Linksblattes *konkret*, das man der Diktion dieser Zeitschrift entsprechend auch als „Internazi-Blatt“ kennzeichnen könnte, nicht amtlich „gelistet“ worden, worin offen bekannt wurde, die DDR-Diktatur deshalb unterstützt zu haben, weil darin die Deutschen als solche unterdrückt worden sind, ihnen insbesondere die Meinungsfreiheit verboten wurde, was die Deutschen insgesamt international niedergehalten habe: „... meine Zuneigung (zum Kommunismus, *Anm.*) galt und gilt ... jenen inneren Schönheiten, die sich hinter äußerer Häßlichkeit verbergen: dem unvergessenen Beitrag der Kommunisten zur Niederwerfung und Zerkleinerung des Deutschen Reiches; dem Ausbau der Mauer und der Vertiefung des Sperrgebiets; der Etablierung eines Regiments, das dem Gesindel, welches einst die Stammtische und Leserbriefspalten zwischen Rostock und Suhl so

³⁹ S. dazu umfassend das entsprechende Werk von *Hans-Helmuth Knütter*. *Deutschfeindlichkeit. Gestern, heute und morgen ...?*, 1993; s. außerdem: <https://links-enttarnet.de/deutscher-selbsthass-als-zukunftskonzept>

⁴⁰ Zitat bei *Zitelmann*, Antigermanen, in: *Die Welt* vom 15. 12. 1990.

⁴¹ So *Margarete Mitscherlich-Nielsen* in der ZDF-Sendung „Keine Lust auf Kinder“ vom 15. 12. 1986.

⁴² Bemerkenswerter Weise wird hier sogar ausdrücklich der Begriff „Zigeuner“, der ansonsten unter Rassismusverdacht fällt, gebraucht; sicherlich unter Anspielung auf das Volkslied: „Lustig ist das Zigeunerleben“, das den wandernden Zigeuner besingt.

⁴³ S. Rede vom Verlust - Über den Niedergang der politischen Kultur im geeinten Deutschland, in: *Süddt. Zeitung* vom 21./22. 11. 1992.

⁴⁴ S. Interview in *Theater heute*, November 1993, S. 6, r. Sp.

beherrscht wie heute zwischen Flensburg und Passau, die freie Meinungsäußerung verbietet.“

45

Die Tatsache, daß diese mangelhafte „Beobachtung“ einer durch Deutschenhaß motivierten Glorifizierung eines Unterdrückerregimes und der relativ eindeutigen Aussage, ein derartiges Regime an die Stelle der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ treten zu lassen, durch die Inlandsgeheimdienste nicht mit Nachlässigkeit zu erklären ist, sondern aus der geheimdienstlichen „Werteordnung“ resultierenden Vorsatz darstellt, ergibt nicht zuletzt der Straftatbestand der „Volksverhetzung“ (§ 130 StGB), der bewußt so und nicht etwa „Gesellschaftsverhetzung“ oder „Bevölkerungsverhetzung“ heißt. Der nur in der Paragraphenbezeichnung vorgesehene Begriff kann mit „Volk“, das „verhetzt“ werden soll, nur das deutsche Volk meinen, das denn auch amtlich durch diesen Paragraphen als „verhetzbar“ bezeichnet wird. Es kann danach „gegen Teile der Bevölkerung“ (und nicht etwa des Volks) „verhetzt“ werden, womit im wesentlichen ein Schutz von Ausländern und diesen gleichermaßen moralisch privilegierten Gruppen gemeint ist, die gegen die aufhetzbaren Deutschen geschützt werden sollen. Der Zusammenhang mit der „Werteordnung“ und der Strafrechtsnorm wird dadurch hergestellt, daß nach nunmehr herrschender Ansicht die Vorschrift (zumindest auch) den „Fundamentalgrundsatz“ der Werteordnung, nämlich die Menschenwürde schützen soll, obwohl sowohl Wortlaut wie Entstehungsgeschichte dafür sprechen, daß „Menschenwürde“, reichlich verfehlt, als strafbarkeitsbeschränkendes Merkmal beim strafrechtlichen Schutz des Rechtsgutes innerer Friede normiert war. Wenn aber die verbalen Verletzungen der „Menschenwürde“ strafrechtlich verfolgt werden, stellt sich die Frage, warum dann nur diejenige der „Teile der Bevölkerung“ (vulgo: Ausländer) geschützt ist, nicht aber diejenige der (nichtprivilegierten) Angehörigen des verhetzbaren „Volks“. Damit wird deutlich, daß nach Auffassung der bundesdeutschen politischen Klasse, die die Inlandsgeheimdienste zum Zwecke eines „Verfassungsschutzes durch Aufklärung“⁴⁶ auf die ideologiepolitisch unerwünschte Opposition losläßt, Deutsche im Unterschied zum Ausländer als solche über keine zumindest strafrechtlich zu schützende Menschenwürde verfügen, sondern diese nur den „Menschen“ zusteht, die weitgehend auf Ausländer reduziert sind, woraus man allerdings den (Gegen-)Vorwurf konstruieren müßte, daß die Inlandsgeheimdienste den Wert von Menschen von ihrer Integration in die internationale Gemeinschaft abhängig machen, was ja wohl gegen die individualistisch zu verstehende Menschenwürde gerichtet sein könnte.

Die ideologische Feindbeschreibung der Geheimdienste, wie umgekehrt das, was obwohl naheliegend nicht der Feindbeschreibung unterfällt, wie die Deutschfeindlichkeit, hat allerdings zugebenermaßen die Logik der „Werteordnung“ für sich: Da sich die „Werteordnung“ mit der Menschenwürde als „höchstem Grundwert“ auf eine vom konkreten historischen und staatsorganisatorischen Kontext abstrahiertes Grundrechtsverständnis, d. h. auf das entsprechende „Bekenntnis“ stützt, ist mehr oder weniger zwingend Un-Wert dieser Werteordnung – und eine Werteordnung zwingt zu einer derartigen Abstufung des Grades der Werthaftigkeit, weil sonst keine „Ordnung“ gegeben ist - dasjenige Element, welches diese Abstraktion durchbrechend den realpolitischen Bezug herstellt: Die Nationalstaatlichkeit, der deutsche „Nationalismus“, ja sogar das historische deutsche Volk, das damit zu einem unwerten Volk wird. Die französische Kriegsparole während des 1. Weltkrieges: *La race humaine contre la race Allemande!* würde damit stillschweigend zum bundesdeutschen Verfassungswert aufgewertet sein. „Menschheit“ als biologische oder theologische Dimension, zumindest als etwas, was sich als vor- oder meta-politisch darstellt, bekommt die immens politische Funktion

⁴⁵ Nr. 6/98, S. 9, als Eigenzitat aus einer früheren Veröffentlichung dieser Zeitschrift über das SPD-SED Dialog-Papier angeführt.

⁴⁶ Diesem Herrschaftsinstrument widmet der VS-Bericht des Bundes von 1999, S. 204 ff. ein ganzes Kapitel.

der Ent-Wertung: *L' humanité consiste à exterminer ses ennemis* (so eine Erklärung der Französischen Revolution).

Antinationalismus

Aufgrund der Ausrichtung der geheimdienstlich geschützten Werteordnung auf die biologische / theologische Kategorie Mensch sollte nicht verwundern, daß eine pro-deutsche Einstellung, auch „Nationalismus“ genannt, von den bundesdeutschen Geheimdiensten als Bedrohung der „Verfassung“ und ihrer „Werteordnung“ angesehen wird: Wer die Deutschen als solche, wie dies offizielle und strafrechtlich abgestützte Lehre zu sein scheint, als „verhetzbar“ ansieht, kann folgerichtig nicht zulassen, daß jemand deutsche Interessen vertritt. Slogans wie: „Deutsche Interessen zuerst“ oder „Deutsches Geld für deutsche Aufgaben“ und „Schluß damit, daß deutsche Steuergelder ohne Gegenleistung an Fremde verschenkt werden“, sind dann „verfassungsfeindlich“.⁴⁷ „Ihnen (d. h. den sog. „rechtsextremistischen“ Parteien) gilt die Nation als oberstes Prinzip, was indirekt eine Abwertung der Menschen- und Bürgerrechte zur Folge hat. Damit streben sie nach einem autoritären Staat, in dem die freiheitliche demokratische Grundordnung beseitigt wäre.“⁴⁸ Dabei ist zu berücksichtigen, daß „Nationalismus“ eine ideologische Haltung darstellt, die im 19. Jahrhundert weitgehend synonym für das Eintreten für Demokratie verwendet worden ist,⁴⁹ stellt doch „Nation“ nichts anderes dar als das sich als politische Einheit verstehende Volk der Volksherrschaft, mit der „Demokratie“ selbst in der Bundesrepublik etwas zu tun haben sollte. Die geheimdienstliche Kritik an der politischen Opposition wegen der zentralen Bedeutung der Nation, welche ihr diese einräumt, ist daher schon auf einer gewissermaßen ideologischen Ebene gegen Demokratie gerichtet - und im übrigen auch „latent antisemitisch“,⁵⁰ da notwendigerweise auch gegen Israel und die Volksbezogenheit der Juden gerichtet!

Diese (latent antisemitische) Wendung des Geheimdienstes gegen die Demokratie sollte aber nicht verwundern, geht es doch um zwei verschiedene Ebenen, die der rechtsstaatlichen Demokratiekonzeption einerseits und der aus der Werteordnung ableitbaren staatsideologischen Weltsicht andererseits. Von letzterer Warte aus können dann deutsche Politiker „internationale“ und „europäische“ „Einbindung“ der Deutschen propagieren, was in einer freien Demokratie sicherlich gemacht werden darf, jedoch zeigt sich der durch die „Werteordnung“ herbeigeführt Mangel an Freiheit und die damit korrespondierende Entrechtlichung der einschlägigen Grundrechte in „Werte“, eben darin, daß das Gegenteil, nämlich der „klassische“ demokratische Nationalismus ohne rechtliche Diskriminierung zumindest in Form des öffentlichen Anprangerns durch Geheimdienstmitteilungen nicht vertreten werden darf: Man darf nämlich etwa nach Ansicht des NRW-„Verfassungsschutzes“ nicht mehr die Europäische Union und den „Euro“ ablehnen,⁵¹ weshalb folgende Aussage des Vorsitzenden einer staatlich bekämpften Oppositionspartei (gibt es so etwas in einer normalen Demokratie?) als Beleg für „Verfassungsfeindlichkeit“ angeführt wurde: „... Der Euro, dies

⁴⁷ Wer es nicht glauben will, sollte den NRW- VS- Bericht von 1998 über das Jahr 1997, S. 50 und 60 f. lesen.

⁴⁸ S. Verfassungsschutzbericht des Bundes für 1998, 1999, S. 14.

⁴⁹ Diese Begriffsbedeutung kommt im Vorwurf der Londoner *Times* an die Nordstaaten zur Zeit des US-amerikanischen Bürgerkrieges zum Ausdruck, Vertreter des Nationalismus sein zu wollen und dabei Bürger zu einer Union zu zwingen, der sie gar nicht angehören wollen; zitiert bei *David Donald* (Hg.): *Why the North won the Civil War*, 1960, S. 76.

⁵⁰ Daß der „Kampf gegen rechts“ insgesamt antisemitisch konnotiert ist, wird im 6. Teil des Parteiverbotssurrogats dargelegt: **Bundesdeutscher „Kampf gegen rechts“ als (latenter) Antisemitismus**
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiturrogat_Teil-6.pdf

⁵¹ S. NRW-Verfassungsschutzbericht 1996, S. 50, wo der Partei Die Republikaner als Randüberschrift „Ablehnung der Europäischen Union und des Euro“ als verfassungsfeindlich vorgeworfen wird!

wird immer deutlicher, wird für uns zur dritten Währungsreform, zu einem gigantischen Entschuldungsprogramm für den Staat und nicht zuletzt zu einem noch gigantischeren Vermögensvernichtungsprogramm für die Bürger. Ja zur DM – Nein zum Euro! Wir werden dieses Thema zu einem unserer Wahlkampfthemen 1997 und 1998 machen. ... Wir können nicht weiter Zahlmeister der EU und Sozialamt Mitteleuropas spielen, sondern wir müssen Prioritäten setzen. Prioritäten, um den Sozialstaat zu retten. Die erste Priorität gilt dabei dem eigenen Volk.“⁵²

Wahrscheinlich soll gerade der letzte Satz die „Verfassungsfeindlichkeit“ belegen, nämlich das Eintreten für das eigene Volk. Auch hier ist wieder bemerkenswert, was nach der Werteordnung alles verboten sein soll: Man darf nicht mehr eine eigene Landeswährung befürworten und darf sich nicht für die Kürzung von deutschen Zahlungen an Europa stark machen. Den Sozialstaat wird man wohl nur noch durch Einsparungen beim eigenen Volk retten dürfen, nicht jedoch durch Kürzungen von Zahlungen an das Ausland und an Ausländer, wie Asylbewerber,⁵³ deren Anträge auf Anerkennung zu über 95% abgelehnt werden, so daß der als „verfassungsfeindlich“ angesehene Vorwurf des „Asylbetruges“ in den weit überwiegenden Fällen zumindest als politische Wertung mehr als vertretbar erscheint.

Wenn schon dieses doch relativ harmlose Eintreten für deutsche Interessen, oder was die vom Inlandsgeheimdienst inkriminierte Partei als solches ansieht, nach der entsprechend geschützten „Werteordnung“ „verfassungsfeindlich“ ist, dann muß erst recht verfassungsfeindlich sein, wenn es um grundsätzlichere Probleme geht, wie etwa um die Forderung nach einer Revision des Ergebnisses der antideutschen genozidalen Vertreibungsverbrechen. In derartigen Forderungen, die noch in den 1960er Jahren von allen etablierten Parteien vertreten worden sind, sieht der bundesdeutsche Geheimdienst seit den 1990er Jahren „geographischen Revisionismus“, der das friedliche Zusammenleben der Völker (Art. 26 GG) beeinträchtigen soll⁵⁴ und damit gewissermaßen die Vorstufe der strafrechtlich verbotenen Vorbereitung eines Angriffskrieges, den ohnehin nur Deutsche (oder andere Amerikafeinde) begehen können. Daß aber diese Beeinträchtigung der „Völkerverständigung“ vielleicht von den Staaten ausgeht, die für die Aufrechterhaltung der Ergebnisse der anti-deutschen ethnischen Säuberungen eintreten, kommt dem „Verfassungsschutz“ aufgrund seiner gegen die Wahrnehmung deutscher Interessen gerichteter Einstellung nicht in den Sinn. Der Vorwurf ist insbesondere im Hintergrund der üblichen Aussagen etablierter deutscher Politiker, wonach in Europa Grenzen keine Rolle mehr spielen sollen, besonders bemerkenswert, weil daraus nur die Schlußfolgerung abzuleiten wäre, daß die Polen und Tschechen als „gute Europäer“ die Vertreibungsgebiete ja wieder an die Deutschen zurück übertragen könnten (das europäische Niederlassungsrecht wäre Polen und Tschechen dann gewährleistet).

Wieso dann aber das Eintreten für die Vereinigung von Deutschland mit Österreich, genauer: die geheimdienstliche Unterstellung, dieses zu wollen,⁵⁵ „verfassungsfeindlich“ sein soll, ist dann kaum mehr nachvollziehbar, da hier ja wohl, anders als beim „eigentlichen“ „geographischen Revisionismus“ nicht der „Angriffskrieg“ ideologisch vorbereitet wird: Die Geltungserstreckung gerade der Verfassung, die der Verfassungsschutz schützen soll, ist danach verfassungsfeindlich! Man erkennt den „Werte“-Charakter dieses Vorwurfs wiederum nur, wenn einem bewußt ist, daß dieser für „Verfassungsfeindlichkeit“ stehende Vorwurf ein

⁵² S. ebenda, S. 51.

⁵³ S. ebenda auf Seite 49 als „neues Agitationsfeld: Sozialabbau“ hervorgehoben.

⁵⁴ S. NRW VS- Bericht für 1995, S. 112 und für 1998, S. 131.

⁵⁵ S. die „Erkenntnis“ des NRW-Verfassungsschutzes, VS-Bericht über das Jahr 1995, S. 112, gegen die Zeitung *Junge Freiheit*, der unterstellt wird ein „Großdeutsches Reich“ zu wollen; dies ist zumindest insofern logisch als „Reich“ in Österreich ja in der Tat enthalten ist, was ja wohl nur das Deutsche Reich meinen kann.

„Großdeutsches Reich“ zu wollen, von Politikern erhoben wird, die selbst gewissermaßen für „Größteuropa“ eintreten. Den Widerspruch, daß die vielleicht doch etwas gekünstelte Vereinigung von Deutschen und Franzosen zu „Europäern“ gut sein soll, dagegen die gewissermaßen natürlichere Vereinigung von Deutschen und Österreichern zu Reichsdeutschen verfassungsböse, kann wiederum mit der deutschfeindlichen Haltung der „Werteordnung“ als - im Ergebnis - alliierter Überverfassung erklärt werden: Während nämlich die Vereinigung von Deutschen und Franzosen im Zweifel der „Einbindung“ der Deutschen dient, zumindest jedoch, so die Hoffnung der „liberalistischen Individualisten“ (Geheimdienstmitarbeiter), zur Auflösung der Völker in einer „europäisch“ charakterisierten „Gesellschaft“ führt, würde die Vereinigung von Deutschen und Österreichern im Rahmen eines „Europa der besonders schnellen Geschwindigkeit“, wie man dies ausdrücken könnte, möglicherweise das Deutschtum stärken, was dann in der Tat die „Werteordnung“ nicht zulassen kann.

Der aggressive Charakter dieser ideologiepolitisch gegen das Konzept deutsches Volk gerichteten Haltung der geheimdienstlich geschützten Werteordnung wird darin deutlich, daß nicht mit Geheimdienstmitteilung dagegen eingeschritten worden ist, wenn sich ein populärer Showmaster die Option eines atomaren Holocaust für die Deutschen wünscht.⁵⁶ Die politische Klasse hat denn auch nachdrücklich mit „Stillsein und Geschehenlassen“ (v. *Weizsäcker*, allerdings in anderem Zusammenhang ausgesprochen) reagiert, als ein polnischer Friedensnobelpreisträger unter Hinweis auf fortgeschrittene Technologie davon gesprochen hat, Deutschland erforderlichen Falles einfach von der Landkarte zu radieren,⁵⁷ womit ja wohl mehr gemeint ist, als lediglich die Errichtung einer gemeinsamen polnisch-französischen Friedensgrenze.⁵⁸ Auch unter „Ausländerextremismus“ ist diese zentral gegen die Existenz Deutschlands und des deutschen Volkes (und auch seiner gegenwärtigen Verfassungsordnung) gerichtete Aussage nicht enthalten. Zwischen der offiziellen Europaideologie und dem geheimen anti-deutschen Ausrottungswunsch scheint ein schlüssiger Zusammenhang zu bestehen: So wie die USA, das häufig propagierte Vorbild für die Europa-Konzeption - „Antiamerikanismus“ ist (schon, aber nicht nur) deshalb verfassungsfeindlich⁵⁹ - nicht als Vereinigung einheimischer (Indianer-)Völker hätten gegründet werden können, schon weil deren „Nationalismus“ dies verhindert hätte, so muß denn auch Europa primär auf Einwanderung von „Menschen“ gestützt werden, die insbesondere die historisch nach Einschätzung der „Werteordnung“ belasteten „Völker“, d. h. Un-Wert verdrängt.

Ablösung der Deutschen durch Grundgesetzmenschen

Dies erklärt die Aggressivität, mit der politische Kreise den deutschstämmigen Aussiedlern, etwa den Rußlanddeutschen begegnet sind, da diese ein „idealistisches Deutschlandbild“ pflegten, das nicht „in die Zeit des internationalen Zusammenschlusses paßt“: „Sie müssen schnell umlernen, denn was sie an Ideologie mitbringen, ist nicht ungefährlich.“⁶⁰ Außerdem eröffnen die Aussiedler den Weg zu einem ethnischen Begriff des Deutschen, was schon fast „Rassismus“ ist: Die Werteordnung erlaubt allenfalls einen anti-deutschen oder „umgekehrten“. In einer Zeit, als es darum ging, den DDR-Kontraktarbeitern aus Vietnam und

⁵⁶ So *Biłek* lt. *Berliner Tageszeitung* vom 31. 10. 1992 für den Fall, „daß wir nochmals in eine Situation kommen, wie vor 40 Jahren“ (sic!), gemeint: wenn die Deutschen nochmals „Hitler“ wählen würden.

⁵⁷ S. *FAZ* vom 7. 4. und 6. 6. 1990.

⁵⁸ Man stelle sich vor, ein deutscher Oppositionspolitiker hätte davon gesprochen, Polen gegebenenfalls mit Hilfe von Atombomben einfach von der Landkarte zu radieren: neben ideologiepolitischem Aufschrei im total durchideologisierten Parteifernsehen, gäbe es nicht nur „Verfassungsschutz“-Analysen, sondern Strafverfahren.

⁵⁹ S. NRW VS-Bericht über das Jahr 1998, S. 121.

⁶⁰ So die Aussage eines Stadtrats der Grünen, zitiert bei *Barbara Malchow / Keyumars Tayebi, / Brand Ulrike*: Die fremden Deutschen. Aussiedler in der Bundesrepublik, 1990, S. 72.

Mozambique jenseits des mißbrauchten Asylrechts einen Aufenthaltsstatus einzuräumen, fand es dagegen der damalige Präsident des sog. Europaparlaments *E. Klepsch* (CDU) als „ein wirklich interessantes Angebot“ seitens Argentinens, den Rußlanddeutschen Aufnahme in Patagonien anzubieten, womit sich die Konsequenz der letztlich geheimdienstlich geschützten Werteordnung auf das Schlagwort bringen läßt: „Afrikaner nach Sachsen, Deutsche zum Südpol!“ Dieses Strukturelement der Werteordnung findet sich durchaus auch in der etablierten juristischen Literatur: So ist im Zusammenhang der politischen Diskussion über Asylmißbrauch, Gastarbeiterrückführungen und Einreisemöglichkeit für Volksdeutsche, der Aufsatz mit dem Tenor: „Verdrängung von Inländern mit ausländischer Staatsangehörigkeit durch (deutschstämmige) Aus- und Übersiedler“⁶¹ erschienen, in dem natürlich sinngemäß für das Gegenteil plädiert wird, nämlich die Verdrängung der sich „völkisch“ als Deutsche ansehenden Übersiedler durch „verfassungspatriotische“ „Inländer“, die man als „GG-Menschen“ ansprechen könnte.

Dementsprechend kann die „Werteordnung“ keine Deutschen mehr brauchen, sondern nur noch „Menschen“ und letztlich auch kein „Deutschland“, das schon seit längerem als „Bundesrepublik“ verkürzt worden war und nunmehr durch ein „GG-Land“ abgelöst werden soll. Mit diesem Strukturmuster läßt sich wohl auch die Auffassung eines führenden Ideologen der Christdemokratie zusammenfassen, über dessen Werk ein Rezensent wie folgt geurteilt hat: „Fast schon ein Spleen erscheint Geißlers Haß auf den Nationalstaat, dessen Ende und Überwindung er unablässig beschwört.“⁶² Man wird dem CDU-Ideologen *Geißler* sicherlich nicht Unrecht tun, wenn man seine Ansichten in die Nähe des im Deutschen Bundestags vor der Wiedervereinigung gefallenen Ausspruchs rückt: „Es darf nie wieder Deutschland geben. Nie wieder Deutschland!“⁶³ Es sei darauf hingewiesen, daß dieser Satz nicht in sog. Verfassungsschutzberichten erfaßt worden ist, so daß vermutet werden kann, daß er zumindest nicht als „verfassungsfeindlich“ gilt. Die „Verfassungsfeindlichkeit“ einer derartigen Einstellung kann man aber daran ermessen, wenn man sich vorstellt, ein deutscher Oppositionspolitiker von „rechts“ würde sich gegen den israelischen Nationalstaat – da ja der Nationalstaat nach *Geißler* als solcher überwunden werden müsse - aussprechen und dabei erklären: „Es darf nie wieder Israel geben. Nie wieder Israel!“ und wenn man sich dabei ferner vorstellt, was diesem deutschen Oppositionspolitiker deshalb von bundesdeutschem Geheimdienst und im sozialisierten Rundfunksystem vorgehalten werden würde. Da derartiges umgekehrt dem CDU-Politiker und dem Vertreter der Grünen nicht vorgehalten wird, wird deutlich, daß die geheimdienstlich geschützte Werteordnung gegenüber Deutschen und Deutschland durchaus etwas zu gebieten scheint, was diese gegenüber anderen Staaten und Völkern verbietet und umgekehrt.

So fällt etwa auf, daß der als Nachweis von „Verfassungsfeindlichkeit“ zeugende Begriff der „Überfremdung“, der sogar zum ideologiepolitischen „Unwort des Jahres“ erklärt worden ist, etablierten deutschen Politikern ohne Skrupeln über die Lippen kommt, wenn etwa Phänomen und Wirkung der Masseneinwanderung von Chinesen ins chinesisch besetzte und annektierte Tibet beschrieben werden, wie etwa ein entsprechender Ausdruck zeigt, der in einer Bundestagsrede von der Abgeordneten *Hamm-Brücher* (FDP) verwendet worden ist und „Beifall bei allen“ im Bundestag vertretenen Parteien gefunden hat. Damit haben die Bundestagsparteien anerkannt, daß es das Phänomen der „Überfremdung“ tatsächlich geben

⁶¹ S. *Helmut Rittstieg*, Einwanderung von Aus- und Übersiedlern - Verdrängung von Inländern fremder Staatsangehörigkeit, in: *ZRP* 1990, S. 129 ff., S. 130.

⁶² S. *FAZ* vom 9.3. 1995, Verstieg in den Überhängen des Politischen – Heiner Geißler predigt gegen den Nationalstaat und zeigt sich als Taktiker bei „Schwarz-Grün“; d. h. er will unter einer anti-nationalistischen Ideologie die Verbindung von Linkschristentum und wertegemeinschaftlichen Kryptokommunismus.

⁶³ So der *Grünen-Abgeordnete Briefs* am 21. 6. 1990, S. 17.280 des BT-Protokolls, das „Beifall bei den Abgeordneten der Grünen“ registriert.

kann, allerdings scheint die Werteordnung zu gebieten, daß Deutschland, anders als Tibet, „überfremdet“ werden muß. Das Phänomen der Überfremdung muß es von normativer Relevanz schon deshalb geben, weil dieselben Politiker, die mit Hilfe der Inlandsgeheimdienste die Opposition wegen Verwendung des Begriffes „Überfremdung“ als „verfassungsfeindlich“ karikieren, eine Grundgesetzänderung vorgeschlagen haben,⁶⁴ die den Staat verpflichtet hätte, u. a. die „ethnische Identität“ von Minderheiten zu „achten“. Nicht-Achtung dieser Art von Identität könnte dann als „Überfremdung“ gekennzeichnet werden. An dieser gescheiterten GG-Änderung⁶⁵ wird dabei deutlich, daß sich die Vertreter der bundesdeutschen „Werteordnung“ natürlich nur für die „ethnische Identität“ von „Minderheiten“ interessieren, die es in Deutschland, abgesehen von den Sorben, Dänen und Ostfriesen kaum gibt, während diesen die „ethnische Identität“ des deutschen Volkes nicht nur gleichgültig ist, sondern die Anhänger eines derartigen Konzeptes als einem „völkischen Kollektivismus“ frönden „Verfassungsfeind“ geheimdienstlich „beobachten“ lassen.

Multikulturalismus / Wertekollektivismus

Diese wohl nachvollziehbare Behauptung läßt sich an der Aussage eines Aktivisten des Verfassungsschutzes verifizieren, der in der „Betonung“ des Selbstbestimmungsrechts der Völker“ ein Strukturelement des Rechtsextremismus zu erkennen meint,⁶⁶ das rassistisches Gedankengut verbirgt. Bei dieser Analyse des Geheimdienstmitarbeiters ist keine Kritik an dem Eintreten etwa der Politikerin *Hamm-Brücher* (FDP) für das Selbstbestimmungsrechts der Tibeter und ihrer Mißbilligung von deren „Überfremdung“ durch Chinesen zum Ausdruck gebracht, sondern Objekt der „privaten“ Beanstandung des Geheimdienstmitarbeiters sind deutsche Oppositionspolitiker, die eine stärkere Wahrnehmung deutscher Interessen gegenüber dem Ausland befürworten. Die Werteordnung, die geheimdienstlich in diesem Zusammenhang propagiert wird, müßte man bei Anwendung des Verfassungsschutz-vokabulars als „Wertekollektivismus“ kennzeichnen: Propagiert wird nämlich insoweit eine „Wertegemeinschaft“ - und nicht etwa „Wertegesellschaft“ - der „internationalen (Staaten-) Gemeinschaft“, d. h. es wird der Begriff der „Gemeinschaft“ in geradezu gesteigerter Form verwendet. Um zu dieser Art von Wertegemeinschaft als geheimdienstliches Schutzgut zu kommen, muß man den „politischen Extremismus“, also den „Verfassungsfeind“ „nicht bezogen auf die Gegnerschaft zum Grundgesetz“ definieren, „sondern ganz allgemein im Sinne der Gegnerschaft zu Prinzipien eines demokratischen Verfassungsstaates als einem auf den Menschenrechten gründenden Organisationsprinzip.“⁶⁷

Dieser Staatsorganisationstypus wird dabei mit der Himmelsrichtung „Westen“ definiert. Auf dieser Grundlage ist es natürlich konsequent, dem politischen Gegner quasi-amtlich zu unterstellen, seine Kritik am „Westen“ sei gegen „Menschenrechte“ gerichtet.⁶⁸ Auch hier ist wieder bemerkenswert, was die Werteordnung dem Deutschen alles verbietet: Er darf den

⁶⁴ Art. 20 b GG sollte wie folgt lauten: „Der Staat achtet die ... ethnische Identität von Minderheiten“; s. BT-Drs. 12/6000, S. 71 unter 4.3.

⁶⁵ An diesem Beispiel kann die Notwendigkeit einer Verfassungspolitik von rechts belegt werden: Auch wenn diese geplante Verfassungsänderung formal gescheitert ist, hat sie doch bewußtseinsbildend gewirkt und bestimmt nunmehr die Verfassungsrealität auch ohne Grundgesetzänderung; s. dazu den einleitenden Teil der Serie zur Verfassungsdiskussion: **Beiträge zur Verfassungsdiskussion – Einführung: Warum Verfassungsdiskussion?** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/03/VfgDisk-0-Einltg.pdf>

⁶⁶ S. *Armin Pfahl-Traughber*, Brücken zwischen Rechtsextremismus und Konservativismus. Zur Erosion der Abgrenzung auf publizistischer Ebene in den achtziger und neunziger Jahren, in: *Wolfgang Kowalsky* und *Wolfgang Schroeder* (Hg.): *Rechtsextremismus. Einführung und Forschungsbilanz*, 1994, S. 160 ff., S. 179.

⁶⁷ S. *Pfahl-Traughber*, *Rechtsextremismus. Eine kritische Bestandsaufnahme nach der Wiedervereinigung*, 1993, S. 23 - 26.

⁶⁸ S. *Pfahl-Traughber*, „Kulturrevolution von rechts“, in: *MUT*, November 1996, S. 36 ff., S. 55.

„Westen“, d. h. insbesondere die amerikanische Politik nicht kritisieren, da dieser Kritik unterstellt werden kann, sich „gegen den Westen“ als ideologisches Konzept zu richten, womit die Kritik wiederum „gegen die Menschenrechte“ gerichtet ist. Da die Heiligkeit des Westens etwa durch den garstigen Begriff „Versailler Diktat“ beschmutzt werden könnte, ist dessen Verwendung wohl verfassungsfeindlich,⁶⁹ womit der Deutsche durch Ausblenden des historischen Kontextes zudem leichter dämonisiert werden kann. Mit der vom GG etwas abstrahierten, aber der Werte-Logik entsprechenden Definition des „Verfassungsfeindes“, die die politische Herrschaft auf „Menschenrechte“ und nicht etwa auf Bürgerrechte gegründet sieht, kann man sich unter Berufung auf den „Westen“ und die „westlichen Wertegemeinschaft“ von den konkreten Rechtsnormen des Grundgesetzes dispensieren, ja bei Bedarf das Grundgesetz selbst - etwa dessen demokratietheoretisch konsequente Unterscheidung von Deutschen- und Menschenrechten, wie die Tatsache, daß etwa die Einreisefreiheit nach Deutschland gemäß Art. 11 GG und „deutsche Arbeitsplätze“ gemäß Art. 12 GG verfassungsrechtlich nur „für Deutsche“ garantiert sind oder die Gewährleistung des Abstammungsprinzips bei der deutschen Staatsangehörigkeit (Art. 116 Abs. 2 GG spricht von „Abkömmlingen“) - als „verfassungsfeindlich“ karikieren.

In der Tat meinte etwa der CDU-Linkspolitiker *Geißler*,⁷⁰ im GG „völkische Elemente“ zu finden, ein Begriff, der nach der Verfassungsschutzterminologie das GG (teilweise) „verfassungsfeindlich“ macht. Diese Schlußfolgerung ist im Sinne des Wertearguments durchaus naheliegend: Zwar kann das als „Verfassung“ verstandene GG nach der juristischen Logik nicht selbst „verfassungswidrig“ sein, ist es doch als Verfassung nicht Beurteilungsobjekt, sondern Maßstab, aber es könnte auf einer ideologischen Ebene einer Überverfassung durchaus „verfassungsfeindlich“ sein. Die aus dem GG geholten Werte würden sich dann gegen den Ausgangspunkt selbst richten. Damit wird auch verständlich, warum als „Verfassungsfeinde“ ausgemachte Verfechter der entsprechenden Verfassungsgrundsätze eben solche „Feinde“ sind oder bleiben: Sie berufen sich bei Bezugnahme auf das Grundgesetz auf derartige „völkische“ Elemente, die mit der Werteordnung, wenn schon nicht ganz unvereinbar, dann zumindest der Wertelogik entsprechend abgewertet werden müssen, um mit „Westen“ und damit mit „Menschenrechten“ vereinbar zu sein. Von dieser Abstraktion aus ist es natürlich richtig, die Berufung von „Rechtsextremisten“ auf das Grundgesetz als bloßes „Lippenbekenntnis“ anzusehen: Womit sie „Verfassungsfeinde“ sind, wenn sie sich zum GG „bekennen“ und erst recht, wenn sie dies nicht tun oder dieses als ideologisches Konzept gar ablehnen.

Die Legitimation für diese gegen politische Opposition gerichtete Unterstellung entnimmt der Verfassungsschutz letztlich einer „liberalen“ Geschichtsphilosophie, die in Nationen oder Völkern allenfalls Übergangserscheinungen zu einer Weltgesellschaft oder Menschheitsgemeinschaft sehen kann, die auf die biologische und theologische Kategorie „Mensch“ zurückgeführt wird. Dementsprechend betont der Verfassungsschutzaktivist *Pfahl-Traugher*, daß die Neue Rechte die intellektuelle Konstruktion des Prinzips der Nation vor 200 Jahren negiere.⁷¹ Der Besatzungsideologe *Habermas* gesteht zwar zu, daß der Nationalstaat mit der in der Französischen Revolution erfolgten Koppelung von republikanischer Gesinnung und nationalem Bewußtsein den Rechtsstaat vom Kopf auf die Füße geholfen habe. Doch sei die Zeit vorangeschritten und die gereifte politische Kultur muß die Nation heute wie eine Leiter

⁶⁹ Wie ein amtliches Ausrufezeichen im NRW VS-Bericht für 1995, S. 116 deutlich macht.

⁷⁰ Unter Bezugnahme auf seinen CDU-Ideologen *Oberndörfer*, der den „Abbau der im Grundgesetz angelegten Spannung zwischen weltbürgerlichen Prämissen und völkisch-nationalstaatlichen Orientierungen“ plädiert; s. *Heiner Geißler*, *Zugluft. Politik in stürmischer Zeit*, 3. Auflage, 1990, S. 24.

⁷¹ S. den vorgenannten *MUT*-Aufsatz, a.a.O., S. 54.

hinter sich lassen, über die sie zwar stieg, die danach aber überflüssig geworden sei.⁷² Nun sollen *Habermas* und *Pfahl-Traugber* nicht das Recht bestritten werden, ihre *re-education*-Ideologie zu vertreten, die - auf einer ideologischen Ebene argumentiert - mit dem Grundgesetz wohl kaum vereinbar ist. Nur muß darauf hingewiesen werden, daß hier nicht nur eine Meinung vertreten wird, sondern diese Ideologiegehalte von Politikern und Geheimdiensten als aus dem GG gezauberte „Werte“ verstanden werden, so daß Opposition dagegen „verfassungsfeindlich“ wird. *Habermas* Verständnis seines „Projektes Moderne“ liegt etwa der parlamentarischen Einstufung von Sekten als „Gefahr für die Verfassung / Werteordnung zugrunde, so daß wohl auch letztlich die *Habermas*’sche Ideologie gemeint ist, wenn VS-Berichte „Aufklärung“ zu einen verfassungsrechtlichen Schutzgut machen.⁷³

Im übrigen würde man sicherlich der Verfassungsschutzbeobachtung unterworfen werden, würde man etwa die Auffassung vertreten, die Deutschen müßten die „Einbindung“ in den „Westen“ wie eine Leiter zurücklassen, über die sie zwar steigen mußten, welche aber danach überflüssig geworden sei. Schließlich sei „die Zeit vorangeschritten“ und die deutsche politische Kultur gereift, so daß sie den Westen nicht mehr benötigt. Verfassungsschutzideologe *Pfahl-Traugber* würde darin sicher den Wunsch erkennen, aus dem GG aussteigen und die Menschenrechte hinter sich lassen und durch relativierende historische Betrachtung das GG „delegitimieren“ zu wollen. Wobei er auch noch den weltgeschichtlich sehr kurzen Zeitraum verkennt, in dem es ein Grundgesetz überhaupt gibt.

Wenn die auf „den Menschen“ gestützte Ordnung *Habermas*’scher Provenienz machtpolitisch noch nicht zu verwirklichen ist, dann soll diese nach der Werteordnung als „multikulturelle Gesellschaft“ wenigstens in der „Bundesrepublik“ vorbereitet werden. Dabei ist es zum einen notwendig darauf hinzuweisen, daß der Begriff „multikulturelle Gesellschaft“ in der Bundesrepublik (Deutschland) in Gebrauch gekommen ist, als es galt, mit diesem Begriff die staatliche Duldung des Asylmißbrauchs, also massive Rechtsverletzungen zu rechtfertigen, wobei ein genuin verstandenes Asylrecht mit diesem Gesellschaftstypus kaum etwas zu tun hat; denn ein Asylant ist nach traditionellem Verständnis jemand, der sich eigentlich danach sehnt, wieder in sein Heimatland zurückkehren, nachdem die von ihm erhofften politischen Änderungen, für die er sich unter dem Risiko für Leib und Leben eingesetzt hatte, eingetreten sind. Der Konnex von „multikultureller Gesellschaft“ mit dem Asylmißbrauch und die gleichzeitige geheimdienstliche Feinderklärung gegenüber „Inländern“, die sich „agitierend“ (Geheimdienstvokabel) gegen diesen Mißbrauch wenden, machen deutlich, daß hier die politische Klasse gegen die überwiegende Volksmeinung eine „demokratisch“ verstandene Werteordnung vollziehen wollte.

Vorher war schon in der Logik dieses Werteordnungsvollzugs der „Gastarbeiter“, ein Begriff, der ebenfalls einen zeitlich beschränkten Aufenthalt im Inland unterstellt, zum „ausländischen Mitbürger“ avanciert, womit das Konzept der Doppelstaatsangehörigkeit als wesentliches ideologisches Regelungsprinzip bereits angelegt war, mag den politischen Phrasendreschern die zwingende (Ideo-)Logik dieser Werteordnung selbst nicht bewußt gewesen sein. Zum anderen ist bemerkenswert, wie sich anhand der Befürworter dieses Gesellschaftstypus die evolutionäre Weltsicht bestätigt: Ein Hauptverfechter des Multikulturalismus, der CDU-Ideologe *Geißler*, ging davon aus, daß dem deutschen Volk ideengeschichtlich in den letzten 200 Jahren eine Fehlentwicklung unterlaufen sei.⁷⁴ Diese Fehlentwicklung wird anhand des „Westen“ gemessen, dem damit eine höhere Richtigkeitsgarantie zuerkannt wird als der freien Entscheidung des Deutschen Volks; denn ausdrücklich will *Geißler* das, was die

⁷² Zuletzt in: Die Einbeziehung des Anderen, unter dem Kapitel „Hat der Nationalstaat eine Zukunft?“

⁷³ S. *NRW VS-Bericht über das Jahr 1998*, S. 110.

⁷⁴ S. *Geißler*, a.a.O., S. 70.

„Ausländerfrage“ genannt wird, auf den Wahlkampfauseinandersetzungen herausgenommen wissen: die Freiheit der Parlamentswahl soll demnach werteordnungsgeboten etwas „relativiert“ werden.

Kritik am „Multikulturalismus“ wurde dann auch bereits 1990 dem „Rechtsextremismus“ zugerechnet⁷⁵ und damit für „verfassungsfeindlich“ erklärt. Dies ist deshalb besonders bemerkenswert, weil zur selben Zeit amtlich festgestellt worden ist, daß 81% der Bundesbürger ein damals ideologisch propagiertes Ausländerwahlrecht ablehnten und zwei Drittel der Bundesbürger gleichzeitig dagegen wären, Ausländern den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit zu erleichtern.⁷⁶ Damit wird deutlich, daß von einer Bundesregierung, die sich seinerzeit offiziell noch gar nicht zum entsprechenden Gesellschaftsprojekt bekannt hatte (sich ihm aber wohl aufgrund amerikanischer „Beratung“ doch schon verpflichtet fühlte), die von ihr selbst eruierte überwiegende Mehrheitsmeinung des deutschen Volks als „verfassungsfeindlich“ karikiert worden ist, wobei die danach einsetzenden Verfassungsfeindlichkeitserklärung entsprechender Rechtsparteien eine Stellvertreterfunktion für das eigentlich als „verfassungsfeindlich“ angesehene deutsche Volk hat, das permanent versucht ist, derartigen Parteien über die 5 %-Hürde des Wahlrechts zu verhelfen. Dies erklärt, weshalb die Repräsentanten der politischen Klasse keine Diskussion über den angestrebten Gesellschaftstypus haben wollen, dem sie sich ideologisch verpflichtet sehen,⁷⁷ während die politische Klasse in einer freien Demokratie zur Vermeidung des Wahlverlustes alles daran setzen müßte, der Mehrheitsmeinung zum Durchbruch zu verhelfen. Auch hier geht es nicht darum, den Anhängern des Überfremdungskonzepts das Recht bestreiten zu wollen, ihre Ideen propagieren zu können; vielmehr soll auf das totalitäre Potential hingewiesen werden, das darin besteht, gegnerische Meinungen unter Berufung auf eine „Werteordnung“ verfolgen zu lassen, selbst wenn diese Meinung die überwiegende Volksmeinung zum Ausdruck bringt, welche sich nach dem üblichen Konzept von „Demokratie“ eigentlich bei politischen Entscheidungen durchsetzen sollte.

Dieser (Erkenntnis-)Wert, der gegen die Mehrheitsmeinung, also gegen Demokratie ins Spiel gebracht ist, wird etwa dem „Gedanken der Völkerverständigung“ (Art. 9 Abs. 2 GG) unterstellt, der danach „Fremdenfeindlichkeit“ zu einem negativen Ideologiewert macht, während Deutschfeindlichkeit sich ja nicht gegen den „Menschen als solchen“ zu richten scheint. Wenn das „Ziel der Geschichte“, wie von den bundesdeutschen Geheimdiensten, wenn nicht ausdrücklich erkannt so doch erahnt wird, die Auflösung der Völker ist, muß das Deutschtum ohnehin überwunden werden: Die nationalstaatliche Demokratie des Grundgesetzes muß durch evolutionäre Betrachtung „delegitimiert“ (Verfassungsschutzvokabel) werden. Der Deutsche muß danach, um „Mensch“ zu werden, „ver-fremdet“ („überfremdet“) werden, während umgekehrt der Fremde nicht „ent-fremdet“ werden darf, weil er sonst Deutscher würde, was danach entwicklungsgeschichtlich, gemessen an der geheimdienstlich geschützten Werteordnung ein Rückschritt wäre; die *Ideologik* des neueren „modernen“ Staatsangehörigkeitsrechts,⁷⁸ das den über die Doppelstaatsangehörigkeit als zentrales Regelungsinstrument der Ent-Fremdung („Integration“ = „Deutschwerdung“) des Fremden vorbeugt, dürfte damit deutlich geworden sein. Wird dieser Prozeß ideologisch mit

⁷⁵ S. Verfassungsschutzbericht des Bundes für 1989, S. 125.

⁷⁶ S. die vom Bundesinnenministerium herausgegebene Innenpolitik V/1989 vom 29. 11. 1989, S. 7, für 1990: Innenpolitik V/1990 vom 30. 09. 1990, S. 14.

⁷⁷ Es wäre selbstverständlich „Diffamierung demokratischer Politiker“ und damit der „parlamentarischen Demokratie“ zu unterstellen, daß sich diese bei diesem Konzept dem amerikanischen Hegemonen beugen, obwohl dessen Einflußnahme auf das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht offensichtlich ist; s. dazu *Hubo*, a. a. O., S. 225 ff.

⁷⁸ Verteidigung des verfassungsrechtlich garantierten Abstammungsprinzips ist daher verfassungsfeindlich, wie sich dem VS-Bericht des Bundes für 1997, S. 89 entnehmen läßt.

einem auf „Menschenwürde“ reduzierten „Grundgesetz“ gleichgesetzt, dann erscheint die durch internationale „Einbindung“ zugunsten des „Westens“, also der „Menschenrechte“ als Ideologienormen erfolgte Überwindung dieses Grundgesetzes, zu der insbesondere die Art. 9 Abs. 2, 23 n. F., 24 und 25 GG den Weg vorzugeben scheinen, als dessen Vollendung.

Daß die Hauptvertreter der bundesdeutschen politischen Klasse dieser Logik folgen, wird etwa an der Trauerrede des damaligen Bundespräsidenten *v. Weizsäcker* für die türkischen Opfer von Solingen, angeblich Opfer eines „fremdenfeindlichen“, aus einem „rechtsextremen erzeugten Klima“ zu erklärenden Brandanschlages, nachvollziehbar, in der aus der „Menschenwürde“ - und „nicht der Würde der Deutschen“, wie ausdrücklich mit staatreligiöser Inbrunst hervorgehoben wurde - der Anspruch auf deutsche Doppelstaatsangehörigkeit abgeleitet worden ist. *v. Weizsäcker* beschränkte sich dabei zwar auf die „Fremden, welche wir Deutschen ins Land geholt“ hätten, was aber in Sinne der Werte-(Ideo-)Logik, der er wohl selbst nicht richtig begriffen hat, nicht konsequent ist. Vielmehr müßten sich danach alle Milliarden „Menschen“ für die deutsche Doppelstaatsangehörigkeit qualifizieren. Von diesem hohen Anspruch aus ist es nur konsequent, den als „rechtsextrem“ ausgemachten Anhängern des Grundgesetzes, die diesen evolutionären Aspekt der Werteordnung durch Betonung des *Status quo* des geschriebenen Verfassungsrechts „bekämpfen“ und dabei das Nationalstaatsprinzip bei „Absolutsetzen“ des Grundgesetzes „an sich“ nicht historisch relativieren können, als „Verfassungsfeinde“ anzusehen. Mit der Anerkennung des Bürgerrechts für alle Menschen, das unter Berufung auf „Menschenrechte“ und „Menschenwürde“ nach der Ideologiekonzeption „Westen“ erfolgen müßte, wären dann die Deutschen in der Tat keine politisch relevante Größe mehr: Die deutsche Nation wäre überwunden und „Verfassung“ verwirklicht, hurrah!

Verbot des deutschen Sonderweges

Diesem wertepolitisch angepeilten Ergebnis scheint eine bewußte Konzeption zugrunde zu liegen, weil wesentlicher Gesichtspunkt des Verfassungswertes „Westen“ die Überwindung des „deutschen Sonderweges“ zu sein scheint, wobei „Multikulturalismus“ nur ein, wenngleich der Entfaltung des Wertegedankens entsprechend sich als ein besonders radikaler Schritt darstellt: Nämlich das, was man die „Endlösung der Deutschenfrage“ bezeichnen könnte, durch letztlich biologische Maßnahmen. Generell liegt aber dem Verfassungskonzept „Westen“ die Vorstellung zugrunde, daß sich die Deutschen dem als richtig erkannten, der Werteordnung entsprechenden Weg „des Westens“, der mit „Demokratie“ und „Menschenrechten“ assoziiert wird, anpassen müßten und zwar ungeachtet, ob sie dies nun wollen oder nicht. Politische Vorstellungen und geschichtliche Betrachtungen, die als Verteidigung des „deutschen Sonderweges“ angesehen werden (können), sind deshalb „verfassungsfeindlich“.

Von daher sollte es nicht überraschen, wenn etwa jemand, der Reichskanzler *Bismarck* lobt, als „Rechtsextremist“ eingestuft wird. Die vom Geheimdienst verkürzt zusammengefaßte Würdigung: „Der (!) geschichtliche Verdienst Bismarcks liege darin, daß er vor den Liberalisierungstendenzen der Epoche nicht kapituliert, sondern sie erfolgreich in ein soziales Gefüge von erstaunlicher Modernität zu integrieren verstanden habe - dies oft genug gegen parlamentarische Mehrheiten - er habe die Parteien verachtet, aber sich ihrer mit größter Virtuosität zu bedienen gewußt“, wird geheimdienstlich nach der Werteordnung wie folgt bewertet (herabgewertet): „Der hier zum Ausdruck kommende Antiliberalismus richtet sich nicht gegen eine einzelne Partei, sondern gegen den demokratischen Verfassungsstaat und seine freiheitliche demokratische Grundordnung insgesamt.“⁷⁹ Erstaunlich die Potenz, die der Werteordnung zugesprochen wird: Diese erlaubt, vergangene Epochen der deutschen

⁷⁹ S. VS-Bericht des Bundes für 1998, S. 74.

Geschichte verbindlich mit rückwirkender Kraft zu beurteilen und damit für den „freien Bürger“ der „Bundesrepublik“ verpflichtend zu verurteilen. Da in anderen Epochen noch nicht so regiert worden ist, wie es im GG geschrieben steht, insbesondere noch zwischen „der Verdienst“ und „das Verdienst“ unterschieden wurde, kann das Lob auf eine historische Person nur als „verfassungsfeindlich“ eingestuft werden, insbesondere wenn dies geeignet ist, den „deutschen Sonderweg“ zu bekräftigen. Da dieser „deutsche Sonderweg“ sich als „Katastrophenweg nach Auschwitz“⁸⁰ herausgestellt hat, so daß *Bismarck*, aber auch *Martin Luther* und *Hermann der Cherusker*, sich in rückwirkender Geschichtsbetrachtung der Inlandsgeheimdienste im Lichte der Werteordnung als Vorläufer von *Hitler* herausstellen, stellt Lob für die Repräsentanten dieses „Sonderweges“ letztlich eine rechtsextremistische und damit verfassungsfeindliche „Verharmlosung des Hitlerregimes“ dar. Daß dies keine übertriebene Schlußfolgerung darstellt, ergibt die Entscheidung des Landratsamtes Saalfeld-Rudolfstadt, eine Gedenkstunde am Denkmal des vor 225 Jahren geborenen Preußen-Prinzen *Louis Ferdinand* zu verbieten, der sich in der Abwehr gegen *Napoleon* ausgezeichnet hatte. Der Prinz stehe „für die durchgehende Bereitschaft, das `Vaterland zu verteidigen“ - was offensichtlich ein GG-Anhänger gegen *Napoleon* (als Vertreter des Westens?) nicht hätte sein dürfen -, so daß der Prinz eine „Symbolfigur für die ideologischen Wurzeln des Nationalsozialismus“ darstelle.⁸¹ In einem Gerichtsverfahren mußte sich ein Amtsrichter für die Bemerkung „Man darf doch noch deutsch fühlen; das allein kann doch nicht strafbar sein“ in einem Strafverfahren wegen Besitzes der kaiserlichen, im *Hitler*regime verpönten Reichskriegsflagge und einer CD mit dem Titel „Ich fühle deutsch“ auf Antrag der Staatsanwaltschaft für befangen erklären⁸² und durfte froh sein, nicht vollständig „orletisiert“⁸³ worden zu sein.

Die Unlogik dieser Werteordnungslogik besteht darin, daß Demokratie die Verwirklichung politischer Freiheit darstellen soll, was zur Folge hat, daß gerade bei Durchsetzung von Demokratie sich „Sonderwege“ ergeben müßten. Der Vorwurf „Sonderweg“ müßte deshalb als „demokratiefeindlich“ angesehen werden, geht dieser Vorwurf doch davon aus, daß die demokratische Entscheidung anhand eines als richtig erkannten Weges, nämlich der des „Westens“, ideologisch beschränkt wird: Es wird als ein verfassungsrechtliches Homogenitätsgebot ausgestellt, das üblicherweise für „Rechtsextremismus“ steht. Was dann dieser Beschränkung der demokratischen Freiheit, also des „deutschen Sonderweges“ entgegensteht, ist dann in der Tat das Prinzip „Selbstbestimmungsrecht des Volkes“;⁸⁴ das zwar das Bundesverfassungsgericht, nicht jedoch die Verfassungsschutzgesetze⁸⁵ zu den Bestandteilen der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ zählen. Die vorstehenden Ausführungen lassen nachvollziehen, weshalb dieses verfassungsgerichtlich erkannte Merkmal der freiheitlichen demokratischen Grundordnung in den Verfassungsschutzgesetzen nicht

⁸⁰ So etwa eine Bemerkung in den *Evangelischen Kommentaren* von *Peter Hölzle*, Raus aus dem Westen? Neue historische Normalisierungsversuche von Rechtsaußen, 1994, S. 387 ff. was dann nicht nur verfassungsfeindlich, sondern auch unchristlich zu sein scheint (sofern da die protestantischen Kirchen als jederzeit der jeweiligen Staatsautorität verpflichteten Einrichtungen überhaupt einen Unterschied machen können).

⁸¹ Zitiert nach *Nation & Europa* 1 / 1998, S. 8.

⁸² S. dazu *Nation & Europa*, 4 / 1998, S. 42.

⁸³ S. zu diesem Begriff den Beitrag im Alternativen Verfassungsschutzberichtes: **Gegen die Unabhängigkeit der Gerichte gerichtete Bestrebungen**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/12/Gegen-die-Unabhaengigkeit-der-Gerichte-gerichtete-Bestrebungen.pdf>

⁸⁴ S. dazu das Kapitel B. 2 des Alternativen Verfassungsschutzberichtes: **Gegen das Selbstbestimmungsrecht des Volkes und die Volkssouveränität gerichtete Bestrebungen**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Gegen-das-Selbstbestimmung-des-Volkes.pdf>

⁸⁵ S. zu den Abweichungen bei der Definition der freiheitlichen demokratischen Grundordnung die Vergleichsliste im 3. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat auf S. 19: **Verfassungsschutz, Gedankenpolizei, Staatsschutz, Grundgesetzpolizei – was ist die Lösung?**

https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat_Teil-2-1.pdf

genannt ist: Es könnte die demokratische Legitimation des deutschen Sonderweges als Verfassungsrecht absichern und den Deutschen die Abkehr des geheimdienstlich als richtig erkannten Weges des „Westens“ gestatten, der mit „Grundgesetz“ assoziiert wird. Deshalb wird die als „Westbindung“ bezeichnet „Einbindung der Deutschen“ zur „Staatsraison“ (Daseinszweck des Staates) der Bundesrepublik Deutschland (*Helmut Kohl*), die danach deshalb besteht, um trotz Demokratie die Deutschen verpflichtend auf der Seite des Westens zu halten.

Ideologisch abgesichert wird diese Beschränkung der außenpolitischen Optionen der Deutschen und damit ihrer Freiheit mit der zum Credo der Bundesrepublik formulierten Kritik von *Eschenburg*, wonach es sich bei der Frage nach der Schuld am Zweiten Weltkrieg, die „wissenschaftlich eindeutig“ beantwortet sei, nicht etwa um eine fachhistorische Angelegenheit handle. „Die Erkenntnis von der unbestrittenen Schuld Hitlers ist vielmehr eine Grundlage der Politik der Bundesrepublik.“⁸⁶ Dementsprechend darf die ausdrücklich als „deutsche“ bezeichnete „Kriegsschuld“ nach Auffassung der bundesdeutschen Geheimdienste nicht „relativiert“ werden,⁸⁷ wobei - wie so häufig - völlig unklar ist, welches Verfassungsprinzip bei einer entsprechenden „Relativierung“ verletzt sein soll.⁸⁸

Auch hier muß wieder betont werden, daß Politiker sicherlich die Westoption vertreten dürfen und falls gewählt, dieser Konzeption, welche als politische Option sicherlich, unabhängig von der Frage der *Hitlerschen* („deutschen“) Kriegsschuld, auch ihre (außenpolitische) Plausibilität hat(te), folgen dürfen. Auch hier ist jedoch zu festzuhalten, daß die Gegnerschaft zu dieser Konzeption eben nicht ungehindert vertreten werden darf, sondern der Ablehnung dieser Konzeption Verdächtigungen in „Verfassungsschutzberichten“ entgegengehalten werden, die auf eine „Werteordnung“ gestützt sind.

⁸⁶ S. *Theodor Eschenburg*, Zur politischen Praxis der Bundesrepublik, Bd. 1, 1961, S. 164; die Kritik richtete sich gegen Bundesverkehrsminister *Seeborn*, der ursprünglich die einzige bisher in der Bundesrepublik akzeptierte Rechtspartei vertrat, die als solche allerdings in die CDU „integriert“, d. h. entsorgt werden mußte, was aber immerhin demokratiekonform, also ohne VS-Intervention, ablief.

⁸⁷ S. NRW VS-Bericht über das Jahr 1995, S. 73, über das Jahr 1997, S. 75 und VS-Bericht des Bundes von 1999, S. 68.

⁸⁸ Immerhin hat das Verwaltungsgericht München die Rechtswidrigkeit des entsprechenden Revisionismus-Vorwurfs erkannt, da hierbei keine Verfassungsprinzipien, die bekämpft werden sollen, gefunden werden konnten: **Gerichtlich erstrittener Sieg über christlich-sozialen Verfassungsschutz-Extremismus**

<https://links-enttarnt.de/gerichtlich-erstrittener-sieg-ueber-christlich-sozialen-verfassungsschutz-extremismus>

Bewältigungszwang

Nun mag die „(Über-)Betonung des (nationalen) Selbstbestimmungsrechts“, dem die Gegenkonzeption zur „Einbindung“ zugrunde liegt, unter Umständen durchaus einen „fremdenfeindlichen“ Zug haben, wobei sich dann immer noch die Frage stellt, ob eine entsprechende Ansicht „verfassungsfeindlich“ ist. Zumindest kann aber die entscheidende Erkenntnis gewonnen werden, wenn man die Analyse des Verfassungsschutzmitarbeiters („Demokratieagenten“) umdreht: Die „Unterbetonung“ des Selbstbestimmungsrechts steht dann für Deutschfeindlichkeit, mit den Konsequenzen, die einer Werteordnung mit ihrer Un-Werte-Ableitung eigen ist und sich in gewissen Aspekten der deutschen Europaideologie,⁸⁹ die nach ihren ideologischen Voraussetzungen nur Übergang zur Verwirklichung der Menschheitskonzeption sein kann, ausdrückt und von einem ehemaligen Berater des französischen Staatspräsidenten wie folgt bewertet worden ist: „Die Idee, Europa zu konstruieren, damit Deutschland nicht existiert, finde ich pervers.“⁹⁰ Das diese „Perversion“ tragende Motiv kommt in der Aussage eines bayerischen „Europäers“ zum Ausdruck, der den Zweck der bundesdeutschen Europapolitik wie folgt beschrieben hat: „Wir hofften, die damals geteilte deutsche Nation würde aufgehen in einer europäischen Nation, und wir würden uns damit auch entlasten von geschichtlichen Verantwortlichkeiten.“⁹¹ Was damit gemeint ist, dürfte klar sein: Man will sich über „Europa“ politisch von „deutscher Schuld“ erlösen; denn wenn es nur noch eine „europäischen Nation“ gibt, dann fehlt das Zurechnungsobjekt für die Holocausthaftung; es gäbe kein Subjekt der „Bewältigung“ mehr und somit wäre über „Europa“ Volkserlösung erreicht. Der Deutsche wäre dann zwar noch nicht zum „Menschen“ aufgestiegen, aber immerhin „Europäer“ geworden, der wiederum in Nachahmung der „multikulturellen Einwanderungsgesellschaft“ USA aber ohnehin im Zweifel ein Drittstaatler, also (im Unterschied zum Deutschen) ein wirklicher „Mensch“ ist.

Nun spricht in einem freien Land selbstverständlich nichts dagegen, daß jemand dieser Polit-Religion anhängt und sie in ein politisches Programm umsetzt oder sein politisches Engagement in derartigen Auffassungen die eigentliche Begründung erfährt. In der Werteordnung der Bundesrepublik ist jedoch Kritik an dieser Konzeption, von einflußreichen ausländischen Politikberatern immerhin als „pervers“ eingestuft, dem Verdacht der „Verfassungsfeindlichkeit“ unterworfen, wobei sich die entsprechende politische Diskriminierung nicht in amtlichen Ächtungen der gegnerischen Auffassungen in Form von „Verfassungsschutzberichten“ erschöpft, sondern hier das staatliche Disziplinarrecht, aber auch das Strafrecht voll zuschlägt. Ein Bekenntnis zu einer entsprechenden staatlichen Verfolgungspolitik kann der Aussage der genannten Person, des zwischenzeitlich zum bayerischen Ministerpräsidenten aufgestiegenen *E. Stoiber* entnommen werden, wonach schon „im Vorfeld“ der Staat allen Tendenzen entgegenwirken müsse, die nationalsozialistischen Verbrechen zu verdrängen. Gegen „Unbelehrbare“, d. h. demnach gegen diejenigen, welche „verdrängen“(!), werde der Staat „mit rechtlichen und polizeilichen Mitteln vorgehen.“⁹²

Diese Aussage stellt nichts anderes dar als ein Postulat für die Einführung eines staatlichen Bewältigungszwangs, während es selbstverständlich in einem freien Land den Bürgern frei steht, zu entscheiden, welche geschichtlichen Ereignisse sie „verdrängen“ wollen.⁹³ Der Bürger eines freien Landes muß sich auch nicht von Staats wegen für seine politischen und

⁸⁹ S. dazu die entsprechende Serie: <https://links-enttarnt.de/uebersicht-alternative-perspektiven>

⁹⁰ S. *Emanuel Todd*, zitiert von *R. Augstein*, in: *Der Spiegel* Nr. 20/1995, S. 13 f.; *Todd* hat sich dann zur Rechtfertigung der sog. „Österreichsanktionen“ von dieser Position doch abgewandt!

⁹¹ So *Edmund Stoiber*, zitiert bei *Siegfried Gebert*, *Irrwege der Euro-Politik*, 1994, S. 72.

⁹² S. *FAZ* vom 9. 3. 98 über die Auszeichnung von *Lea Rabin* mit der Buber-Rosenzweig-Medaille.

⁹³ Es ist daher laut NRW VS-Bericht für 1995, S. 81 verfassungsfeindlich mit *Le Pen* den Holocaust für die eigene politische Auffassung für unerheblich zu halten.

ideologischen Ansichten als „unbelehrbar“ belehren und sich dafür gar bestrafen lassen. Wenn schon die Verhinderung des „Verdrängens“ staatliches (Bildungs-)Programm ist, dann kann es sich bei denjenigen, welche diese Verbrechen, die laut staatlicher Anordnung nicht „verdrängt“ werden dürfen, gar noch bestreiten oder „relativieren“, nur um Staatsfeinde handeln. Dementsprechend stellt es nach den Verfassungsschutzberichten das größte Ideologievergehen des „Rechtsextremismus“ dar, (historischen) „Revisionismus“ zu betreiben. „Darunter wird die Errichtung eines Geschichtsbildes vom historischen Nationalsozialismus verstanden, das von der anerkannten wissenschaftlichen Forschung über die Zeit des Dritten Reiches abweicht und die moralische Schuld des NS-Systems in Frage stellt. Als Revisionismus im engeren Sinne wird die Leugnung der Massenvernichtung von Juden in Gaskammern („Auschwitz-Lüge“) bezeichnet, während in einem weiteren Verständnis „alle rechtsextremistischen Versuche der Verharmlosung des Nationalsozialismus“, wie die Leugnung der Kriegsschuld und relativierende Vergleiche zwischen NS-Verbrechen und den Verbrechen der Alliierten zum Revisionismus gezählt werden.“⁹⁴ Eine derartige als „verfassungsfeindlich“ (sic!) angesehene „Relativierung“ entdeckt der Geheimdienst etwa in der Aussage, wonach die Deutschen nur dann für längst Vergangenes büßen sollen, wenn andere Staaten für begangene Verbrechen ebenfalls büßen müßten.“⁹⁵ Nach Auffassung der Inlandsgeheimdienste ist es „verfassungsfeindlich“, die amerikanischen Atombombenabwürfe über japanische Städte mit Auschwitz zu vergleichen, weshalb in dieser Wertelogik etwa folgende Aussage „demokratiefeindlich“ ist: „Für die Zerstörung von Hiroshima und Nagasaki hat sich kein amerikanischer Politiker jemals entschuldigt ... Und die Begründung für die beiden Einsätze im August 1945 ist seit Jahrzehnten gleich zynisch: Die Zerstörung der beiden Städte habe den Krieg verkürzt: Ebensogut könnten findige NS-Apologeten argumentieren, auch Hitler habe mit seinem Vorgehen gegen die europäischen Juden nur den Krieg verkürzen wollen. ... Was sollte an Auschwitz „singulär“ sein - neben Hiroshima, Dresden und Nagasaki?“⁹⁶

Bemerkenswert ist auch hier, was dem „mündigen Bürger“ durch die geheimdienstlich geschützte Werteordnung alles irgendwie verboten ist: Er darf sich nicht dagegen aussprechen, daß deutsche Politiker „büßen“, d. h. es scheint danach ein staatliches Bußgebot für „Vergangenheit“ zu geben, weshalb nicht zuletzt die Ablehnung von sog. Holocaust-Mahnmalen verfassungsfeindlich wird.⁹⁷ Vor allem aber darf man nicht „vergleichen“, weil dies gegen die staatlich anbefohlene Auffassung von der „Singularität“ gerichtet sein könnte.⁹⁸ Man darf bei der Geschichtsbetrachtung nicht einer funktionale Interpretation des historischen Geschehens folgen (etwa die, wonach „Auschwitz“ als exzessive Geiselermordung den Versuch der Kriegverkürzung analog der amerikanischen Pseudobegründung für die Atombombenabwürfe darstellen könnte), weil funktionale Erklärungen das „absolut Böse“, an das der Bundesdeutsche staatlich zu glauben gehalten ist, erklärbar machen könnte, womit es aber nicht mehr in einem staatsreligiösen Sinne „absolut“ wäre, sondern bescheidener („aufgeklärter“) menschlicher Bewertung unterläge. Deshalb wird es generell gefährlich, eine objektivere Darstellung des sog. Drittes Reiches zu versuchen. So ist es verfassungsfeindlich, zumindest in einem bestimmten Kontext darauf hinzuweisen, daß die Gestapo, zumindest im Vergleich mit der Stasi der DDR, kaum Einfluß auf das Leben gehabt habe, zumal die Denunziation im Dritten Reich unter Strafe gestellt worden sei, und daß das Kulturleben geblüht

⁹⁴ S. Hubo, a.a.O., S. 111.

⁹⁵ S. Verfassungsschutzbericht 1995, S. 158 über die DLVH.

⁹⁶ S. *Nation und Europa – Deutsche Rundschau*, 7-8 / 1995, S. 4.

⁹⁷ S. VS-Bericht des Bundes für 1998, S. 49.

⁹⁸ Ein geheimdienstliches Singularitätspostulat wird etwa im NRW VS-Bericht für 1995, S. 127 und im VS-Bericht des Bundes für 1998, S. 69 aufgestellt.

habe. Diese Aussagen werden vom bundesdeutschen Geheimdienst als „Glorifizierung der Zeit des Nationalsozialismus“ angesehen,⁹⁹ welche natürlich wiederum verfassungsböse ist.

Rechtsstaatswidrige Ideologiestaatlichkeit

Die vorgemachten Ausführungen sollten deutlich gemacht haben, daß sie das Streitbarkeitsprinzip der verfassungsrechtlichen Werteordnung „als Einfallstor für Ideologien in die Verfassungsinterpretation *par excellence* erweist.“¹⁰⁰

Da ausgerechnet die Grundrechte den Einstieg dazu herzustellen scheinen, ist es notwendig, auf die Banalität hinzuweisen, daß man natürlich in der Verfassung einen Kompromiß verschiedener politischer Weltanschauungen sehen kann; denn sicherlich mag auf einer geistesgeschichtlichen und wertephilosophischen Argumentationsebene nichts dagegen sprechen, Grundrechte als entsprechende (politische oder philosophische) „Werte“ zu verstehen,¹⁰¹ für deren Verwirklichung politische Gruppierungen im politischen Ringen eingetreten sind, so daß diese Forderungen schließlich als Grundrechte in einem Verfassungsgesetz ihren Niederschlag gefunden haben.¹⁰² Wenn dabei Liberalismus, Konservatismus und Sozialismus als für das Grundgesetz einschlägige Weltanschauungen, genannt werden, ist dies immerhin ein Fortschritt, da die Inlandsgeheimdienste eigentlich nur (zudem einen eigenartigen) „Liberalismus“ kennen. Allerdings fehlt dann etwa der Nationalismus, der die eigentliche Ideologie (-ismus) des Demokratischen darstellt. Letztlich kann es rechtlich auf die aufgeführten oder vergessenen ideologischen Strömungen ohnehin nicht ankommen: Soll nämlich eine derartige Grundrechte enthaltende Verfassung ein „Gesetz“ bleiben - eine Vorstellung, die der Begriff „Grundgesetz“ sogar explizit zum Ausdruck bringt - und nicht durch Aufnahme entsprechender Grundrechte in ein Dokument von politischer Programmatik überführt oder zurückgestuft werden, dann ist die Verfassung und sind damit die in ihr enthaltenen Grundrechte juristisch auszulegen und sind dabei von den sie (möglicherweise) politisch tragenden weltanschaulichen und geistesgeschichtlichen Konzepten zu lösen, weil nur dann die weltanschauliche Neutralität des Staates gewährleistet ist, die wiederum Voraussetzung für die freie Bildung politischer Opposition darstellt. Die Konzeption, welche dieses gebietet, ist mit dem Begriff „Rechtsstaat“ zusammengefaßt.

Historisch richtet sich die Forderung nach dem Rechtsstaat nicht nur gegen die „Despotie“, d. h. die staatliche Gewaltenkonzentration, sondern gleichzeitig auch gegen die „Theokratie“, nämlich die Machtlegitimation unter Berufung auf die Wahrheiten, d. h. die „Tatsachen“ einer (überlieferten) Religion.¹⁰³ Die Forderung nach dem Rechtsstaat hat ihren positivrechtlichen Niederschlag in Art. 140 GG i.V. m. Art.137 Abs. 1 WRV gefunden, der besagt: „Es besteht keine Staatskirche“. Damit ist gemeint, daß es dem sich als Rechtsstaat verstehenden Staat verwehrt ist, die Garantie für die Richtigkeit bestimmter religiöser Auffassungen zu übernehmen oder diese Auffassungen gesetzlich dem Bürger gar als verbindliche Wahrheiten vorzuschreiben. Dieser Zweck der in das GG inkorporierten Bestimmung der WRV ist

⁹⁹ S. ebenda über eine Ausgabe des in einem als „rechtsextrem“ eingestuftem Verlag erscheinende Geschichtsmagazin *Deutsche Geschichte*.

¹⁰⁰ S. *Horst Dreier*, Verfassung und Ideologie. Bemerkungen zum Radikalenproblem, in: Gedächtnisschrift für Friedrich Klein, hgg. von *Dieter Wieke* und *Harald Weber*, 1977, S. 86 ff., S. 100.

¹⁰¹ Auch *Schapp*, a.a.O., hat sich die Rechtsprechung des BVerfG zu eigen gemacht, mußte dabei aber auch von der „geistesgeschichtlichen Dimension“ ausgehen.

¹⁰² Auch *Schapp*, a.a.O., S. 918 auf weist auf die Banalität hin, daß man in der Verfassung einen Kompromiß verschiedener Weltanschauungen sehen müsse, was beim Verständnis der Grundrechte als Werteordnung eine Rolle spiele.

¹⁰³ S. dazu *Böckenförde*, Staat, Gesellschaft, Freiheit, a.a.O., S. 65 ff., S. 69.

wiederum im Lichte des historischen Anliegens des Rechtsstaates dahingehend erweiternd auszulegen, daß es danach nicht nur keine Staatskirche, sondern auch keine Staatsideologie gibt. Dieses Gebot findet seinen grundrechtlichen Niederschlag im Diskriminierungsverbot nach weltanschaulichen Gesichtspunkten und entfaltet seine besondere Relevanz im Gebot der Allgemeinheit des die Meinungsfreiheit nur bei Erfüllung dieses Kriteriums rechtmäßig beschränkenden Gesetzes im Sinne von Art. 5 GG. Als Rechtsstaat sind die Beziehungen des Bürgers zu seinem Staat vor allem über das Medium des Rechts organisiert, das neben formalen Kriterien, wie der Verfassungsmäßigkeit seiner Entstehung, den aus dem Gedanken der weltanschaulichen Neutralität fließenden Anforderungen genügen muß. Im Bereich der Meinungsfreiheit kann diesem „Wert“ nur über die sog. „Sonderrechtslehre“ Rechnung getragen werden. Rechtsstaat basiert dabei auf dem grundlegenden Verteilungsprinzip, wonach im Sinne der Freiheitsvermutung zugunsten des Bürgers der Satz gilt, daß diesem erlaubt sei, was ihm nicht ausdrücklich gesetzlich verboten ist (so letztlich Art. 2 Abs. 1 GG) und umgekehrt dem Staat verboten ist, was diesem nicht ausdrücklich erlaubt ist (so letztlich Art. 20 Abs. 2 und 3 GG), eine Vermutungsregel, welche die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei Art. 19 Abs. 3 GG verortet hat (wonach Grundrechte nicht zugunsten von Staatsorganen gelten, sondern diese verpflichten). Von diesem Ansatz her ist es ausgeschlossen, eine Verfassung oder Teile derselben - warum nur die Grundrechte und nicht auch (bestimmte) Aussagen des Staatsorganisationsrechts? - als „Werteordnung“ zu verstehen. Eine Werteordnung führt zu einem mehr oder weniger geschlossenen weltanschaulichen System und mit diesem wird der notwendigerweise fragmentarische Charakter einer rechtsstaatlichen Verfassung verkannt. Eine derartige Verfassung kann nämlich kein weltanschauliches Dokument sein, das etwa Aussagen über die Verantwortung des Kriegsausbruches erlaubt, die „Singularität“ bestimmter historischer Vorfälle festlegt oder Fragen verbindlich beantwortet, welches Maß an Gemeinschaftlichkeit oder Individualität in einem Staatswesen angemessen oder geboten ist.

Damit stellen sich auch aus der grundsätzlicheren rechtsstaatlichen Gesamtperspektive die weltanschaulich, da ideologiepolitisch ausgelegten, in sog. „geistiger Auseinandersetzung“ den sog. politischen „Extremismus“ bekämpfende sog. „Verfassungsschutzberichte“ als verfassungswidrig¹⁰⁴ dar. Die Gesetzgeber der Verfassungsschutzgesetze ahnen die Verfassungswidrigkeit des Verwaltungshandeln, nämlich der Herausgabe auf geheimdienstlicher „Erkenntnisse“ gestützten sog. Verfassungsschutzberichte, die sie gesetzlich zu legitimieren suchen, da ihre Definition der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ entgegen der Erkenntnis des Bundesverfassungsgerichts mit einer inneren Folgerichtigkeit das Prinzip „Rechtsstaat“ als solches nicht aufführt (wenngleich einige Aspekte desselben); denn soll der Begriff des Rechtsstaats ernst genommen werden, kann dieser nämlich nur bedeuten, daß die gesamte staatliche Wertepolitik, zumindest soweit sie diskriminierend gegen politische Opposition eingesetzt wird und nicht lediglich legitime, wenngleich trotzdem kritikwürdige staatliche Selbstdarstellung bedeutet, sich als rechtswidrig¹⁰⁵ darstellt. Die Diskrepanz von formaler Legalität und materieller Verfassungswidrigkeit, die nach einem offiziösen Kommentar¹⁰⁶ dem Handeln der Inlandsgeheimdienste der Bundesrepublik zugrunde liegt, ist in diesem Sinne eine Offenbarung, weil damit deutlich wird, daß das Handeln, genauer: das sich in Reden und Artikeln ausdrückende Denken von

¹⁰⁴ S. dazu die Ausführungen im Alternativen Verfassungsschutzbericht: **Gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung als rechtsstaatliche Herrschaftsordnung gerichtete Bestrebungen**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Gegen-die-freiheitliche-demokratische-Grundordnung.pdf>

¹⁰⁵ S. dazu insbesondere die Ausführungen im Alternativen Verfassungsschutzbericht: **Gegen die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung gerichtete Bestrebungen**

<https://links-enttarnt.de/gegen-die-gesetzmaessigkeit-der-verwaltung-gerichtete-bestrebungen>

¹⁰⁶ S. *Hermann Borgs-Maciejewski, / Frank Ebert*, Das Recht der Geheimdienste. Kommentar zum Bundesverfassungsschutzgesetz, 1986, Rn. 9 zu § 3 A.

Bürgern staatlicherseits nicht mehr anhand der Kategorien „rechtmäßig“ oder „rechtswidrig“ bewertet wird, sondern einer staatlichen Legitimitätsbewertung unterworfen wird. Insofern ist es richtig, wenn man die Umformulierung von Grundrechten in Werte, was die staatliche Ideologienpolitik vor allem legitimieren soll, als nachhaltigste Negation des rechtsstaatlichen Verteilungsprinzips ansieht.¹⁰⁷ Von dieser Ver-Wertung ausgehend verwandelt sich die „Verfassung“ in ein „Weltenei“, aus dem für den staunenden Bürger allerlei herausgezaubert wird,¹⁰⁸ wie etwa der „Wert“ der „Irreversibilität“ der Europaentwicklung, der sich der einzelne - in Sonntagsreden als „mündig“ bezeichneter - Bürger nur noch unter dem Risiko, als „Verfassungsfeind“ ausgemacht zu werden, widersetzen kann.

Ideologienpolitische Staatsreligion

Da der Ideologienstaat das Gegenteil des Rechtsstaates darstellt, ist deshalb auch absehbar, was das logisch zwingende Ergebnis der diskriminierungspolitisch motivierten Abkehr von der Rechtsstaatskonzeption sein wird. Es wird sich der eine Art Staatsreligion verankernde Ideologienstaat ergeben, der bestimmte „Wahrheiten“ verkündet und dabei Gegner dieser Wahrheiten als Dissidenten staatlich diskriminiert oder gar als Ketzer einsperrt.

„Deutsche Schuld“: Legitimationsgrund der Bundesrepublik

Derartige Tendenzen, die aus der Werteordnung abgeleitet sind und zur Unterdrückung politischer Opposition führen, haben in der Bundesrepublik bislang neben der amtlichen Herabwürdigung politischer Opposition durch sog. Verfassungsschutzberichte mit § 130 StGB, insbesondere dessen Absatz 3, ihren deutlichsten Ausdruck gefunden. Bezeichnend ist hierbei die Begründung für die Verschärfung dieses Straftatbestandes, der in einer maßgeblichen Tageszeitung veröffentlicht worden ist und wie folgt lautet: „Wenn Deckerts ‘Auffassung zum Holocaust’ richtig wäre“ (d. h. daß es keine Massenvergasung von Juden gegeben habe, weil dies technisch nicht möglich gewesen wäre, so die Auffassung des amerikanischen Hinrichtungsexperten, dessen Vortrag der damalige NPD-Vorsitzende mit zustimmendem und daher in der Bundesrepublik strafwürdigem Kopfnicken übersetzt hatte. *Anm.*), „wäre die Bundesrepublik auf einer Lüge gegründet. Jede Präsidentenrede, jede Schweigeminute, jedes Geschichtsbuch wäre gelogen. Indem er den Judenmord leugnet, bestreitet er der Bundesrepublik ihre Legitimität.“¹⁰⁹ Diese Legitimitätsbestimmung steht in Übereinstimmung mit der Auffassung des Politologen *Sontheimer*, der in der bedingungslosen Anerkennung der Schuld am 2. Weltkrieg mit allen seinen Folgen, namentlich des sogenannten Holocaust, „die einzige Legitimitätsgrundlage der Bundesrepublik Deutschland“ sieht.¹¹⁰ Vom damaligen Außenminister *Josef („Joschka“) Fischer* ist diese Auffassung dergestalt radikalisiert worden, daß danach gleich „Auschwitz“ zur Legitimationsgrundlage der bundesdeutschen Demokratie erklärt wird. Dabei soll darauf hingewiesen werden, daß die Kennzeichnung nationalsozialistischer Verbrechen als „deutsche Schuld“ genau das darstellt, was die Inlandsgeheimdienste diffamierend der Rechtsopposition vorwerfen: Nämlich den Nationalsozialismus zu glorifizieren! Als „deutsch“ kann die „Schuld“ nur dann angesehen werden, wenn man den Anspruch des Nationalsozialismus, für das deutsche Volk gehandelt zu

¹⁰⁷ So *Forsthoff*, Verfassungslehre, a.a.O., S. 190.

¹⁰⁸ S. *Ernst Forsthoff*, Der Staat der Industriegesellschaft - Dargestellt am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland, 1971, S. 126 ff. über den Funktionswandel der Rechtsprechung und S. 147 ff. der Grundrechte.

¹⁰⁹ So *P. Bahner* in: *FAZ* vom 15. 8. 1994.

¹¹⁰ Zitiert bei *Bernard Willms*, Die politische Identität der Westdeutschen, in: *Inferiorität als Staatsräson*, 1985, S. 39 ff., S. 40.

haben, als legitim ansieht. Dies geht demokratiethoretisch jedoch nur, wenn man der Herrschaftsordnung des historischen Nationalsozialismus die demokratische Legitimation zugesteht; denn nur dann kann davon gesprochen werden, daß das Handeln der Regierung zumindest grundsätzlich einem entsprechenden Volk angerechnet werden kann.¹¹¹ Die Anerkennung der demokratischen Legitimität des Nationalsozialismus läßt jedoch am Demokratieverständnis bundesdeutscher Geheimdienste und Strafgerichte zweifeln. Allerdings ist auch klar, warum nationalsozialistische den Daseinsgrund der „Bundesrepublik“ legitimierend als „deutsche“ Schuld angesehen werden muß: Da der Nationalsozialismus ja überwunden ist, wäre „historische Schuld“ mangels Zurechnungsobjekts erloschen, während das deutsche Volk, zumindest vorerst, noch fortbesteht und deshalb als Objekt der Schuldzurechnung und als entsprechendes politisches und staatreligiöses Gestaltungsobjekt in Betracht kommt. Deshalb darf „man“ den entsprechenden staatlichen Bewältigungszwang nicht ablehnen, weil sie Grundlage für Folgerungen und die sie tragenden politischen Konzepte sind, wie die Abschaffung des deutschen Nationalstaates, die „multikulturelle“ Verdrängung des deutschen Volks und die Verwandlung der „Bundesrepublik“ zur Europa- oder Weltprovinz. Strafrechtlich verdichten sich diese Komplexe in der „Volksverhetzung“ (§ 130 StGB), die im Ergebnis Ausländer und moralisch privilegierte „Menschen“ in ihrer Menschenwürde vor dem als „verhetzbar“ erklärten deutschen Volk schützt, was Kritik an der „Überfremdung“, dem (staatlich geduldeten) Asylrechtsmißbrauch und ähnliche Vorgänge zu einen strafrechtlich riskanten Unternehmen macht. Demgegenüber ist die Menschenwürde der (gewöhnlichen) Deutschen strafrechtlich nicht geschützt. Vor allem ist aber die historische Wahrheit des Holocaust, die „deutsche Schuld“ darstellt, auch gegen „Verharmlosen“ geschützt, während Verbrechen an Deutschen selbstverständlich „verharmlost“ werden können, so wie etwa die genozidale Massenvertreibung als „unfreiwillige Wanderschaft“ relativiert werden darf.

Glaubenswahrheiten und Ketzerverfolgung

Diese Ideologeme sind im Kern durch § 130 Abs. 3 StGB strafrechtlich geschützt, wozu sich diese Bestimmung deshalb eignet, weil das zu schützende Rechtsgut nicht definiert ist: Es kann vordergründig nur um den „öffentlichen Frieden“ gehen, der jedoch in einer demokratischen Gesellschaft nicht durch das Verkünden von „(Pseudo-)Tatsachen“ (wie z. B. der „Mensch stammt vom Affen ab“), anders als in vor-demokratischen Tabu-Gesellschaft, als gefährdet angesehen werden kann. Damit wird deutlich, daß über den „Tatsachenschutz“ unter dem Vorwand des Schutzes des öffentlichen Friedens vor Störung eigentlich nur eine Staatsideologie geschützt wird, wie folgender Vergleich ergibt: Für einen überzeugten Christen der traditionellen Art stellt die Auferstehung Jesu eine „Tatsache“ dar. Man würde es jedoch sicherlich als verfassungswidrig ansehen, wenn der Staat diese „Tatsache“ strafrechtlich gegen Leugnen oder Herunterspielen („Verharmlosen“: auch von anderen Gottmenschen, wie *Dionysos*, sei Auferstehung berichtet worden) schützen würde. Bei einer entsprechenden Kritik würde man sich neben der richtig verstandenen Meinungsfreiheit, die das Recht zum Bestreiten derartiger „Tatsachen“ garantiert, auf die Trennung von Staat und Kirche beziehen. Der staatsreligiöse Charakter der bundesdeutschen Entwicklung wird an der Weichenstellung deutlich, die mit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs¹¹² auszumachen ist, der zur Anerkennung des Verfolgungsschicksals einer bestimmten Bevölkerungsgruppe zwingt. Dieses entspreche nämlich dem Selbstverständnis der Juden als einer durch das „Schicksal“ herausgehobenen Gruppe. Das vom BGH verwendete Wort „Schicksal“ stellt dabei eine pseudo-theologische Umschreibung für „Gott“ dar, was dem Begriff der „Vorsehung“, der von

¹¹¹ Eine andere Frage ist etwa, ob dies auch für geheim durchgeführte Maßnahmen gilt; nach v. *Weizsäcker* gibt es eine „Schuld“ durch „Wegschauen und Geschehenlassen“.

¹¹² S. BGHZ 75, 160 ff.

einem anderen säkular-religiöse System als Herrschaftslegitimation gebraucht worden ist, mehr oder weniger entspricht: Die Werteordnung der Bundesrepublik ist bekanntlich programmatisch gegen dieses säkularreligiöse System gerichtet!

Durch strafrechtliche Verfahren auf der Grundlage der Ideologienorm § 130 StGB wird die entsprechende „Werteordnung“ verfolgungspolitisch exekutiert: Beispielhaft für vielleicht zehntausend ähnliche Gerichtsbegründungen sei hier nur die Ausführungen in der Entscheidung der 6. Strafkammer des Landgerichtes Mannheim - 6 KLS 503 Js 69/97- im Verfahren gegen den Strafverteidiger des damaligen NPD-Vorsitzenden *Deckert*, Rechtsanwalt *Ludwig Bock*, hingewiesen: Danach stellt das Mannheimer Gericht fest, daß sich die „Revisionisten“ das Ziel gesetzt hätten, „das deutsche Volk (sic!) von seiner historischen Schuld“ zu entlasten - bisher meinte man, ein Gericht eines Rechtsstaates würde sich mit der juristischen Schuld von konkreten Angeklagten befassen. Das Gericht wirft dem Mandanten des verurteilten Anwalts seine politische Gesinnung vor (S. 7), hält „seine rechtsradikale Polemik“, d. h. Aussagen gegen das dominierende Geschichtsverständnis für strafrechtlich relevant (S. 16) und inkriminiert einen prominenten britischen Historiker als „Holocaust-Leugner“ (S. 8), ebenso wie dem Strafverteidiger selbst vorgeworfen wird, daß er sich das „revisionistische Gedankengut“ (sic!) seines Mandanten zu eigen gemacht habe (S. 29). Diese Gesichtspunkte zeigen auf, daß das Gericht keine strafrechtlich relevanten Taten verfolgen, sondern unter dem Vorwand eines bedenklichen Straftatbestandes, nämlich der „Volksverhetzung“, die Gesinnung und Ansichten von politischer Opposition bestrafen wollte, die mit dem rechtsstaatlich irrelevanten Begriff „rechtsradikal“ oder „revisionistisch“ belegt werden. Auch hier ist wieder bemerkenswert, was nunmehr nach Ansicht eines Strafgerichts die Werteordnung dem mündigen Bürger verbietet: Danach darf man das deutsche Volk nicht von „deutscher“ Schuld entlasten, darf keine rechtsextreme Gesinnung haben, die wiederum danach definiert wird, daß sie einer falschen Geschichtsauffassung folgend „deutsche“ Schuld „leugnet“ und der sog. „mündige Bürger“ darf natürlich den Holocaust als strafrechtlich geschützte staatliche Wahrheit, die ihm „offenkundig“ ist, nicht „leugnen“.

Offene Verfassungsreligiosität

Die bundesdeutsche Politik arbeitet auch sonst schon ganz offen mit dem religiösen Erlösungsbegriff, etwa durch Herausgabe einer Bewältigungsbriefmarke mit der Aufschrift „Das Wesen der Erlösung heißt Erinnerung“, bei der es nicht darum geht, die Menschenwürde von NS-Tätern durch erlösendes Erinnern zu sichern, sondern darum, die lebenden „arischen“ Deutschen zur Erinnerung aufzufordern, weil sie kraft Abstammung, also aus rassistischen Gründen erlösungsbedürftig, d. h. „schuldig“ sind und daher von Staatswegen eine Erinnerungspflicht haben. Im Rahmen der Religionsfreiheit kann es dabei sicherlich niemanden verwehrt werden, das Konzept einer deutschen Erbschuld zu propagieren, andererseits schützt wiederum die Religionsfreiheit nach Artikel 4 GG als grundrechtlicher Ausdruck des weltanschaulich-neutralen Rechtsstaates davor, daß diese Auffassung den Bürgern staatlich auferlegt wird und die nicht zur Bewältigung bereiten als „Unbelehrbare“ „unnachichtig“ polizeilich und strafrechtlich verfolgt werden. Einen sichtbaren Ausdruck haben die Tendenzen zu einer Staatsreligion in der jahrelangen Diskussion um ein Holocaustdenkmal in Berlin gefunden, zu dessen Einrichtung deutsche Parlamentsdebatten Theologenkongressen zu gleichen schienen. Eine parlamentarische Mehrheit hat es aber nur deshalb gegeben, weil

zahlreiche Gegner, die es jedoch aufgrund der bundesdeutschen Zivilcourage nicht gewagt haben, sich als solche zu erkennen zu geben, der Sitzung ferngeblieben waren.¹¹³

Es wäre wohl ein Verharmlosen dessen, wenn man diese staatsideologischen Tendenzen als sog. „Zivilreligion“ kennzeichnen würde. Als „Zivilreligion“ - ein Begriff, welcher auf *Rousseau* zurückgeht -, hat man die Elemente eines Verfassungs- und Staatssystems bezeichnet, die unstreitig religiös bestimmt sind, wie etwa den König als Staatsoberhaupt „von Gottes Gnaden“ oder wie sie in der Bezugnahme auf „Gott“ in der Präambel des GG oder die religiöse Eidesformel nach Art. 56 GG bestehen, aber keiner spezifischen Konfession zurechenbar sind, sondern Ausdruck der gemeinsamen Überzeugung des jeweiligen Volks oder seiner überwiegenden Mehrheit darstellen. Eine derartige „Zivilreligion“ ist selbstverständlich nicht unproblematisch, weil sie bei Bedarf von interessierter Stelle doch zur Legitimation einer politischen Vorrangstellung, sei es von Organisationen oder Ideen, beansprucht werden kann. Solange dies nicht der Fall ist, kann aber eine derartige „Zivilreligion“ letztlich doch als Ausdruck des demokratischen Mehrheitsprinzips hingenommen werden. Unter dem Gesichtspunkt der weltanschaulichen Neutralität des Staates ist ein derartiges Konstrukt jedoch nur solange akzeptabel als es keine staatlich geschützten Dogmen zum Ausdruck bringt, d. h. selbst keine eigene Konfession begründet, die aus einer staatlichen privilegierten Position konkurrierende Religionen oder Konfessionen verdrängt.

Schon in der Umwandlung der Grundrechte zu „Werten“ und damit ihre Ansiedlung in die Nähe von Moral oder in einem Bereich, der den Zwischenraum von Ethik und Recht einnimmt, könnte man als Ausdruck dieser quasi-religiösen Überzeugung der Allgemeinheit ansehen. Jedoch „treibt die Wertkonstruktion dem Rousseauschen Modell zuwider auf eine Dogmatisierung, die ihrem Anspruch gemäß praktische Wirkung entfaltet. Die Kasuistik von Wertabwägungen, die von dieser verfassungsrechtlichen Position aus vorgenommen werden müssen, heben die Offenheit des Bekenntnisinhaltes der Zivilreligion auf.“¹¹⁴ In der Tat leiten Verfassungsrechtsprechung und insbesondere die Inlandsgeheimdienste, wie aufgezeigt, sehr konkrete Inhalte aus den „Werten“ ab. Damit werden die „Grundwerte“ zu einer Art „Superkonfession“, zu der sich alle bekennen müssen. Da sich dann in der Tat (fast) alle dazu bekennen, ergibt sich wie von selbst ein zentrales Problem des religiösen Staates, nämlich das Simulantum: So wurde denn auch in der Zeit der sog. „Berufsverbote“ bei der verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung beamtenrechtlicher Qualifikationen etwa von Mitgliedern der DKP die „Ernsthaftigkeit“ der Bekenntnisse der Betroffenen zum Grundgesetz erörtert.¹¹⁵ Ein offener Dissident oder einen, den man als Simulanten ausgemacht hat, der „Lippenbekenntnisse auf das Grundgesetz“ abgibt, wird dann wie im Glaubensstaat zum Feind des Staates - denn: er ist als der Feind der (Staats-)Religion identifizierbar.

Bei den bundesdeutschen Tendenzen, die den bei Abwägung des demokratischen Mehrheitsprinzips mit dem Gebot der weltanschaulichen Neutralität des Staates noch als legitim anzusehenden Bereich der dogmenfreien „Zivilreligion“ überwinden, geht es tatsächlich um religiöse Formen, die rechtsstaatswidrig die Trennung von Staat und Religion / Ideologie durchbrechen. Das mag an den Ausführungen in einem protestantischen Kirchenblatt belegt werden, in dem in einer - bei einer privaten Zeitschrift allerdings völlig legitimen - Auseinandersetzung mit der „neuheidnische(n) Renaissance von rechts“, dem Satz „... Wir

¹¹³ 137 Abgeordnete waren abwesend; mit den 209 Nein-Stimmen und 14 Enthaltungen ergibt dies eine Mehrheit von 340 bis 348 Abgeordneten von insgesamt 664, die nicht für das amerikanische Siegerdenkmal (Geßler-Platte) gestimmt haben.

¹¹⁴ S. *Stefan Smid*, Pluralismus und Zivilreligion. Überlegungen zur Diskussion um die Methoden der Integration des Staates, in: *Der Staat* 1985, S. 3 ff., S. 25.

¹¹⁵ S. ebenda S. 9, Anm. 27.

bekennen uns zu Athen und nicht zu Jerusalem“, folgendes entgegengehalten worden ist: „Wer weiß, daß die athenische Demokratie auch zu ihren besten Zeiten unter Perikles eine auf Sklavenfron gegründete Aristokratenherrschaft war, erkennt in diesen Worten ... nicht nur eine im Namen einer europäischen Apartheid vorgetragene heidnische Kampfansage an die jüdisch-christliche Wertegemeinschaft, sondern auch einen verdeckten Angriff auf die parlamentarische Demokratie.“ Nach dieser Ansicht wird also nicht nur, wie bei einem Verfassungsschutzaktivisten, ein Lob auf Sparta als verfassungsrechtlich bedenklich angesehen,¹¹⁶ sondern auch bereits ein Lob auf Athen, zumindest wenn dieses gegen „Jerusalem“, sicherlich das historische Modell einer Musterdemokratie, ausgespielt wird. Die entsprechende Auffassung hat mit *Hannes Stein*, Moses und seiner Offenbarung der Demokratie, eine offene theologische Stiftung erfahren: Seiner Ansicht nach geht die Demokratie auf *Moses*, konkret: auf den Berg Sinai¹¹⁷ zurück, während Athen lediglich „Abstimmungsrituale der oberen Zehntausend“, nicht aber Demokratie dargestellt habe.¹¹⁸

Bei Anwendung der Unterstellungsmethodik des bundesdeutschen Verfassungsschutzes und seiner Werteordnung könnte man in dieser Bewertung eine „Herabwürdigung“ prozeduraler demokratischer Strukturen sehen, die durch den ideologischen Wahrheitsanspruch ersetzt werden. Mit dieser eigenartigen Ideologie, die auf die alttestamentarische Bibel gestützt wird, die bekanntlich weder den Begriff der persönlichen Freiheit (allenfalls der nationalen Freiheit etwa vom ägyptischen Joch) noch der Demokratie kennt, findet bei *Stein* seinen Ausdruck in der Ideologie des „Westen“, d. h. der USA, die ideologisch auf das Judentum zurückgeführt werden. Gegenbegriff hierzu ist „Auschwitz“, was für die gegen diese Welt- und Werteordnung gerichteten (deutschen?) Bestrebungen steht. In diesem Sinne unterwirft derselbe Autor in seinem Buch „Untergangspropheten“ allen Kritikern des „Westens“ und der amerikanischen Politik mit verfassungsschutzartiger Unterstellungsmethodik den Auschwitzförderungsverdacht. Diese doch etwas überzogenen privaten Ansichten religiöser Art spiegeln dabei durchaus die zivilreligiösen Anliegen der bundesdeutschen politischen Klasse wider, wie sich nicht zuletzt dem angeführten Buch des CDU-Ideologen *Geißler* entnehmen läßt, der die deutsche Niederlage im 2. Weltkrieg als göttliche Fügung begreift.

Die Siegermächte, insbesondere die auserwählten USA haben danach einen göttlichen Auftrag zu erfüllen, nämlich die Deutschen auf den richtigen westlichen Weg zu bringen, für den die (multikulturelle) Gesellschaftsordnung der USA Bewertungsmaßstab ist. Schon die von der protestantischen Kirche angebrachte Aufschrift auf der Ruine der Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche in Berlin bezeichnet die westlichen Bombenlegerei als „Gericht Gottes ... über unser Volk“, so daß insofern der westlichen und sehr weltlichen Machtpolitik eine metaphysische Begründung nachgeliefert wird. Daß es hier in der Tat um Religion und nicht nur um ein religiös übersteigertes politisches Bekenntnis geht, kann man daran erkennen, daß sich diese sich dogmatisierende Zivilreligion auch zunehmend das religiöse Bekenntnis etablierter Religionen beeinflusst. Verwiesen sei auf die Änderung des Grundartikels der Rheinischen Kirche, die im Zeitalter des Egalitarismus das erstaunliche Dogma von der „Auserwählung des jüdischen Volkes“ bekräftigt hat, womit der theologisch gesehen nachvollziehbare Vorwurf erhoben worden ist, über die politische Holocaustdogmatik,¹¹⁹ das

¹¹⁶ S. *Pfahl-Traugher*, *MUT*-Aufsatz a.a.O., S. 170 f.

¹¹⁷ Dies ist mittlerweile in einer Karikatur der *FAZ* zum 70. Geburtstag des Grundgesetzes in der Ausgabe vom 23.05.2019 aufgegriffen worden, bei der dem gerade mit am Sinai erhaltenen Geboten wegziehenden Moses noch nachträglich göttlich aufgegeben wird (es ist ein göttlicher Arm dargestellt, der aus den Wolken ragt und das Grundgesetz in der Hand hält), er solle doch als ergänzende Regelung zu den Zehn Geboten für die Deutschen das Grundgesetz mitnehmen.

¹¹⁸ S. *Hannes Stein*, a. a. O.

¹¹⁹ Letztlich geht es darum, wie etwa die „Nürnberger Erklärung“ der evangelischen Landeskirche Bayerns zeigt: Kirche bekennt sich schuldig - Evangelische Kirche in Bayern: Christen am Holocaust beteiligt; würde man eine

im Judentum, allerdings mehr im Säkularjudentum als im traditionellen, d. h. wirklich religiösen, in der Tat eine religiöse Bedeutung hat, eine Re-Judäisierung des Christentums zu betreiben.¹²⁰

In Übereinstimmung mit der staatstheologischen Holocaust-Dogmatik, das für die Wiedererwählung des Judentums als auserwählten Volk Gottes, bei (staats-)theologischer Verwerfung der Deutschen steht (hierbei darf man Juden plötzlich - in Übereinstimmung mit dem Selbstverständnis der wohl überwiegenden Zahl der Betroffenen - als „Volk“ bezeichnen, im anderen Zusammenhang steht dies für „NS-Ideologie“!), sprach sich ein protestantischer Kirchentag gegen die Judenmission aus.¹²¹ Der religiöse Charakter des Holocaust-Gedenkens kommt darin zum Ausdruck, daß man sich seitens des Judentums gegen christliche Symbole in Auschwitz gewandt hat,¹²² also an dem Ort, wo nunmehr die bundesdeutsche Demokratie ihre staatstheologische Ableitung erfährt. Auf einer mehr zivilreligiösen Ebene kommt dieser religiöse Charakter darin zum Ausdruck, daß im selben Jahr, in dem der 27. Januar zur Erinnerung an eine Heldentat der Sowjetarmee, nämlich der Befreiung des KZ Auschwitz, zum offiziellen Gedenktag erklärt worden ist¹²³ mit einer sozialpolitischen Begründung der Buß- und Betttag, ein auf Anordnung eines preußischen Königs zurückgehender staatsreligiöser deutsch-protestantischer Gedenktag als staatlicher Feiertag abgeschafft worden ist. Die bundesdeutsche Werteordnung, die hierbei zum Ausdruck kommt, hätte damit endgültig „Demokratie“ in eine Art von dogmatisierter Verfassungsreligion überführt, eine Erscheinung, die Beobachter der US-amerikanischen Entwicklung als mehr oder weniger zwingende Entwicklung vorausgesehen haben und als solche den Weg in den „nach-säkularen“ Glaubensstaat andeutet.¹²⁴

Verstoß gegen das Demokratieprinzip

Folgt man diesen für etablierte politische Klasse der „Bundesrepublik“ wohl repräsentativen Auffassungen, dann ist die Bundesrepublik Deutschland nicht dadurch legitimiert, daß sie den staatsrechtlichen Rahmen für die Verwirklichung des demokratischen Selbstbestimmungsrechts der Deutschen abgibt. Vielmehr kommt es danach darauf an, daß bestimmte Auffassungen von geschichtlichen Vorgängen „wahr“ sind. Durch diese „Wahrheiten“ wird die „Legitimation“ der „Bundesrepublik“, wie dieser Staat aus Angst vor Deutschland häufig verkürzt worden ist, genetisch zurückgeführt. Diese Wahrheiten begründen die wesentliche Agenda der politischen Klasse, von der sie weiß, daß sie gegen die überwiegende Meinung der Deutschen gerichtet ist. Bei „Leugnen“ dieser geheimdienstlich geschützten Wahrheiten wird man „Verfassungsfeind“, also eine Person, über deren Grundrechtsverwirkung bislang noch keine Entscheidung ergangen ist.

Zur Verankerung der Verfassungsideologie im GG

Erklärung fordern: „Juden am kommunistischen Terrorregime beteiligt“, dürfte man in der Bundesrepublik politisch verfolgt werden.

¹²⁰ Dies ist letztlich der Kern des Vorwurfs von *Notger Slenczka*, *Durch Jesus in den Sinaibund? Zur Änderung des Grundartikels der rheinischen Kirche*, in: *Lutherische Monatshefte* 1/95, S. 17 ff.

¹²¹ S. *FAZ* vom 19.06. 1999, Kirchentag bestätigt Nein zur Judenmission - Der Streit um messianischen Juden und christliches Missionsverständnis.

¹²² S. *FAZ* vom 04.08. 1998: Streit über das Gedenken in Auschwitz - Christliche Symbolik auf dem „Friedhof des europäischen Judentums“.

¹²³ S. BGBl. 1996 I S. 17.

¹²⁴ S. dazu auch *Smid*, a.a.O., S. 21.

Wäre jedoch diese geheim(dienstlich)e Legitimationsbestimmung richtig, könnte die Bundesrepublik in der Tat nicht als demokratischer Rechtsstaat bezeichnet, sondern müßte als Ideologiestaat (Säkular-Theokratie) klassifiziert werden, bei dem es keinen für die freie Demokratie erforderlichen unbeschränkten politischen Pluralismus geben kann, sondern bei sonstiger formaler Beachtung demokratischer Prozeduren eine Beschränkung desselben nach verbindlichen staatlichen „Erkenntnissen“ vorgenommen wird. Politische Freiheit, durch die Demokratie als Staatsform letztlich legitimiert ist, würde auf diese Weise durch den Glauben an historische und quasi-theologische staatliche Legitimationswahrheiten abgelöst werden, zu deren Durchsetzung sich die „freiheitliche demokratische Grundordnung“ der Bundesrepublik bemerkenswerter Weise durch die „Würde des Menschen“ als der Fundamentalnorm der Werteordnung verpflichtet sieht. Mehr noch, ein Staat Bundesrepublik, der entsprechend der Auffassung des ehemaligen Bundesaußenminister *Fischer* auf „Auschwitz“ beruht und dies zur Grundlage seines Grundgesetzes, gewissermaßen zum Grund des Grundes macht, „kann nur eine Finalität haben, nämlich zu verschwinden ... Ein Staat Deutschland, der ... auf den Leichen der von seinen Vätern Vergasteten ruhte, dessen einzige Aufgabe wäre es, sich selbst und seinen Namen abzuwickeln.“¹²⁵

Dies wirft zwingend die Frage auf, ob ein derartig deutschfeindliches Konzept wirklich dem Grundgesetz zugrunde liegt. Die in VS-Berichten gegen politische Opposition von „rechts“ ins Spiel gebrachte Werteordnung ist nämlich gerichtlich noch nicht voll abgesegnet worden. So hat etwa der Niedersächsische Verwaltungsgerichtshof die jahrelang in Verfassungsschutzberichten gegenüber der Partei Die Republikaner erhobene Einschätzung des „völkischen Kollektivismus“ zurückgewiesen, weil nach dem Grundgesetz dem Volk, genauer: dem deutschen Volk nach der Werteordnung eine wichtige verfassungsrechtliche Stellung zukomme, wobei man sich allerdings zur Aussage „zentrale Bedeutung“ nicht durchringen konnte. Das BVerfG ist immerhin der geheimdienstlich geschützten Werteordnung nicht gefolgt, wonach die Unterscheidung zwischen Deutschen und Ausländern verfassungswidrig sei. Das GG dürfe nach einer entsprechenden, vom BVerfG (noch?) zurückgewiesenen Auffassung, die allerdings der Bewertung in sog. Verfassungsschutzberichten zugrunde liegt, nicht als „völkische Verfassung“ verstanden werden. „Mit der Gewährleistung der Menschenwürde für alle Menschen unabhängig von Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft und seiner internationalen Orientierung schließt es eine völkische Definition aus.“¹²⁶ Anhänger dieser Auffassung müssen zwar einräumen, daß sich die Unterscheidung zwischen Deutschen und Ausländern nach ethnischen Volkszugehörigkeit auf Art. 116 Abs. 1 GG berufen könne. Diese Verfassungsnorm sei jedoch eine Übergangsvorschrift, mit der das GG auf die Vertreibung von Deutschen nach dem 2. Weltkrieg reagiert habe. Letztlich interessiert der Wortlaut des GG nicht, da in der Kapitelüberschrift „XI. Übergangs- und Schlußbestimmungen“, die die Art. 116 bis 146 GG umfaßt, das geheimdienstlich geschützte evolutionäre Wert- und Weltverständnis verankert gesehen wird, das danach den Deutschen als solchen nur noch als Übergangslösung ansieht und dementsprechend mit diesem einmal Schluß machen will.

Selbst wenn sich das Grundgesetz in diesem Sinne verstehen ließe, stellt sich immer noch die Frage, ob es der Werte-Interpret ist, der das Ende der Übergangszeit, in der die Existenzberechtigung von Deutschen noch geduldet wird, bestimmt oder nicht doch der Verfassungsgesetzgeber oder gar der Verfassungsgeber. Selbst wenn das Motiv des historischen GG-Gebers von dieser Auffassung richtig beschrieben ist (was nicht zutrifft), bleibt immerhin zu konstatieren, daß er der Deutschenvertreibung rechtlich entgegenwirken wollte, womit ein „völkischer“ Wert festgehalten werden kann, die kraft Abstammung zu

¹²⁵ So *Kleeberg*, in: *Die Welt* vom 22. Mai 1999.

¹²⁶ S. *Rittstieg*, a.a.O., S. 130.

bestimmenden Deutschen als solche verfassungsrechtlich zu schützen. Das BVerfG ist in seinen Entscheidungen zum Ausländerwahlrecht,¹²⁷ das vom Grundsatz: Wahlvolk = Deutsches Volk ausgeht, den von der Werteordnungslehre eigentlich vorgegeben Weg (noch?) nicht gegangen, wengleich in der Tat wenig dagegen spräche, unter Berufung auf die dem Grundgesetz innewohnende Werteordnung der Gleichheit der Menschen zu schließen, daß auch Ausländer zum Wahlvolk gehören können oder gar gehören müssen. Weitere Folge im Sinne des mit dem Wertegedanken verbundenen Streitbarkeitsprinzips wäre dann, daß das Eintreten gegen das Ausländerwahlrecht entsprechend der geheimdienstlich geschützten Multikulturalismus-Ideologie „verfassungsfeindlich“ anzusehen wäre. Die Geheimdienste verfahren in der Veröffentlichungspraxis bereits nach dieser Schlußfolgerung, obwohl diese (noch) nicht in Übereinstimmung mit der Erkenntnis des Verfassungsgerichts steht, so daß von daher eher zu schließen wäre, daß „verfassungsfeindlich“ derjenige ist, welcher für das Ausländerwahlrecht eintritt oder sich für die erleichterte Einbürgerung ausspricht, da diese lediglich einen Umgehungstatbestand für letzteres darstellt.

Dieses gegen die Werteordnung der Inlandsgeheimdienste gebrachte Argument kann mit der Erwägung abgestützt werden, daß mit Art. 16 GG nicht ein absolutes Verbot des Entzuges der deutschen Staatsangehörigkeit statuiert worden wäre, wenn der Erwerb derselben im weitgehenden Belieben von Gesetzgeber und Verwaltung läge. In der Tat könnte man mit guten und wohl besseren Gründen als sie vom Inlandsgeheimdienst im „Kampf gegen rechts“ vertreten werden, darauf hinweisen, daß für das Grundgesetz die Unterscheidung zwischen Bürger- bzw. Deutschen-Rechten und Menschenrechten kennzeichnend ist, die auch nicht durch die von der verfassungsrechtlichen Mindestgarantie zur Fundamentalnorm aufgewerteten Menschenwürde aufgehoben werden kann, zumal gerade „Menschenwürde“ ersichtlich nicht von der deutschen Staatsangehörigkeit abhängen kann und - zumindest bei Nichtdeutschen - grundsätzlich auch nicht vom Aufenthalt im Bundesgebiet abhängig ist, sondern auch außerhalb des geographischen Bereichs des deutschen Sonderwegs verwirklicht werden kann. Man könnte das der Unterscheidung zwischen Deutschen- und Menschenrechten zugrunde liegende Prinzip in der Nationalstaatskonzeption und damit im „Wert“ des Nationalstaates sehen, wobei dieser im Grundgesetz durchaus eine im Sinne der Geheimdienstideologie „völkische“ Wendung gefunden hätte.

Durch bewußte Wortwahl ist im Grundgesetz nämlich zum Ausdruck gebracht, daß das Volk eine „Gemeinschaft“ und nicht etwa nur eine „Gesellschaft“, also so etwas wie eine Soziokratie¹²⁸ darstellt: So „wacht“ nach Art. 6 Abs. 2 GG die „staatliche Gemeinschaft“ letztlich auch darüber, daß gemäß Art. 6 Abs. 5 GG nicht-eheliche Kinder „in der Gesellschaft“ eine ehelichen Kindern gleiche Stellung haben, d. h. es wird bewußt zwischen „Gemeinschaft“ (=deutscher Staat) und „Gesellschaft“ (Wirtschaftsleben) unterschieden. Bei Art. 28 GG wird „das Volk“ in Gemeinden etc. als „örtliche Gemeinschaft“ bezeichnet und schließlich spricht schon Art. 1 Abs. 2 GG von den Menschenrechten als „Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft“ und nicht etwa „der Menschheit“ oder „der menschlichen Gesellschaft(en)“. Dazu kommt, daß Art. 9 Abs. 2 GG vom „Gedanken der Völkerverständigung“ spricht, was die Existenz von zur Verständigung aufgerufenen Völkern und damit auch die Weiterexistenz des deutschen Volkes voraussetzt. Wäre demgegenüber die geheimdienstlich geschützte Werteordnung richtig, müßte bei Art. 9 Abs. 2 GG der „Gedanke der Menschheitsverständigung“ verankert sein. Da dem aber nicht so ist, könnte daraus geschlossen werden, daß das Projekt der multikulturellen Gesellschaft als Instrument der Auflösung von

¹²⁷ S. BVerfG *NJW* 1989, S. 3147 und 1991, S. 159 und 162.

¹²⁸ S. dazu den Teil der vorliegenden Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Verbot der Volksgemeinschaft: „Werte“ zur Erzwingung von Soziokratie (Bevölkerungsherrschaft) statt von Demokratie (Volksherrschaft)** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat_Teil-7.pdf

Völkern und in Sonderheit des deutschen Volkes als pseudo-demokratischer Verfassungswert „verfassungsfeindlich“ ist.

Bei einem entsprechenden Vor-Verständnis kann die Unterbringung der Deutschendefinition in den „Übergangs- und Schlußbestimmungen“ damit erklärt werden, daß sich dies aufgrund des außergewöhnlichen Gesetzesvorbehalts¹²⁹ in Absatz 1 von 116 GG ergibt, der vorgesehen werden mußte, um die von den Alliierten angestrebte Ausbürgerung von Österreichern und Elsässern etc., die vom Vorgängerregime gesetzlich (wieder) zu Deutschen erklärt worden waren, ohne Grundgesetzänderung vornehmen zu können. Dagegen geht Absatz 2 dieser Bestimmung eindeutig vom Abstammungsprinzip als Normalfall aus, da er dieses sogar ausnahmsweise, und auch deshalb erklärt sich die Verortung in der Übergangsbestimmung, dort verankert, wo dies durchaus nicht mehr selbstverständlich ist: Selbst Kindeskinder der in einer bestimmten Zeit Ausgebürgerten soll die deutsche Staatsangehörigkeit zustehen, obwohl sie möglicherweise schon lange in ausländischen „Gesellschaften“ „integriert“ sind. Dagegen steht das Verbot des Entzugs der deutschen Staatsangehörigkeit nach Art. 16 GG, deren Erwerb aufgrund Abstammung als Normalfall in dieser Vorschrift vorausgesetzt ist, gerade nicht in den Übergangsbestimmungen. Durch die Beschränkung des Einbürgerungsprivilegs auf einen bestimmten abgegrenzten Personenkreis wird wiederum einer rassistischen Konzeption des Staatsangehörigkeitsrechts vorgebeugt, die etwa darin bestehen könnte, daß - bei Anlehnung an das israelische Staatsangehörigkeitsrecht - Abkömmlingen von ehemaligen Deutschen, d. h. etwa bis zu einem Drittel der US-Bürger ein Anspruch auf Einbürgerung zugesprochen würde, wengleich man die Privilegierung von „Volksdeutschen“ durch Art. 116 Abs. 1 GG in diese Richtung gehend verstehen mag, was in der Tat für das Einbürgerungsermessen der Verwaltung und für die positiv-rechtliche Ausgestaltung des Staatsangehörigkeitsrechts durch den Gesetzgeber bedeutsam erscheint. Schließlich löst nach Art. 146 GG¹³⁰ nicht die in der „Bundesrepublik“ bestehende (multikulturelle) „Gesellschaft“ das Grundgesetz durch eine Verfassung ab, sondern „das gesamte deutsche Volk“.

Allerdings ist zuzugeben, daß ein andersgearteter „Wert“ in dem Art. 23 GG n. F. tatsächlich zum Ausdruck kommt, so daß der mit Art. 146 GG zum Ausdruck kommende Wert der vollen Restitution des deutschen Nationalstaates dadurch als *entwertet* gesehen werden kann, da man diesen Wert lediglich als eine „Übergangsbestimmung“ ansieht, die aus bestimmten Gründen nicht mehr relevant sein soll - obwohl noch niemand diese „Übergangsbestimmung“ aufgehoben hat - während relevant der in Art. 23 GG n. F. zum Ausdruck kommende Wert der Überwindung des deutschen Nationalstaates im Wege des Europa-Provinzialisieren sein soll, was dann aber nur Zwischenstadium zur Weltprovinz BRD wäre.

¹²⁹ S. dazu Maunz, in: Maunz / Dürig, GG-Kommentar zu Art. 116.

¹³⁰ S. zu dieser zentralen Bestimmung des GG die Ausführungen im 1. Teil der Serie zur Verfassungsdiskussion: **Zur Bedeutung von Artikel 146 des Grundgesetzes**
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Verfassungsdiskussion_Teil-1.pdf

Korrektur möglich?

Die eingangs aufgeworfene Frage, ob diese Entwicklung von einer (denkbaren) Freiheit der Grundrechte zu einer über die Menschenwürde postulierte Pflichtenordnung von Werten, die von Inlandsgeheimdiensten „geschützt“ wird, doch nicht im Wege gerichtlicher Auseinandersetzungen korrigiert werden kann, kann leider nur dahingehend beantwortet werden, daß dies kaum vorhersagbar ist. Mit der Ideologisierung, die mit der Ver-Wertung von Grundrechten verbunden ist, schwindet auch die rechtsstaatlich gebotene Berechenbarkeit des Rechts. Immerhin lassen Entscheidungen wie etwa die verfassungsgerichtliche Ablehnung des Ausländerwahlrechts hoffen, daß die geheimdienstlich postulierte und teilweise nur insinuierte Werteordnung noch keine vollständige gerichtliche Absegnung erhalten hat und auch in Zukunft nicht erhält. So könnte sich die Freiheitsgarantien der Grundrechte doch noch durchsetzen. Versprochen werden kann dies allerdings nicht.

Neben der - realistischen? - Hoffnung auf den Rechtsweg sollte eine betroffene Partei doch auch den politischen Weg gehen, indem für Wähler und Anhänger eine überzeugende politische Alternative zum VS-Regime entwickelt wird.

Hinweis:

Dieser Beitrag ist als Ergänzung zur jüngsten Broschüre des Verfassers gedacht, womit der vom „Verfassungsschutz“ bekämpfte Oppositionspartei zum einen geraten wird, sich hinsichtlich der deutschen Verhältnisse der Freiheitlichkeit keine Illusionen zu machen und zum anderen die Problematik „Verfassungsschutz“ offensiv politisch mit der Forderung nach Verwirklichung einer normalen, d.h. freien Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland anzugehen.

